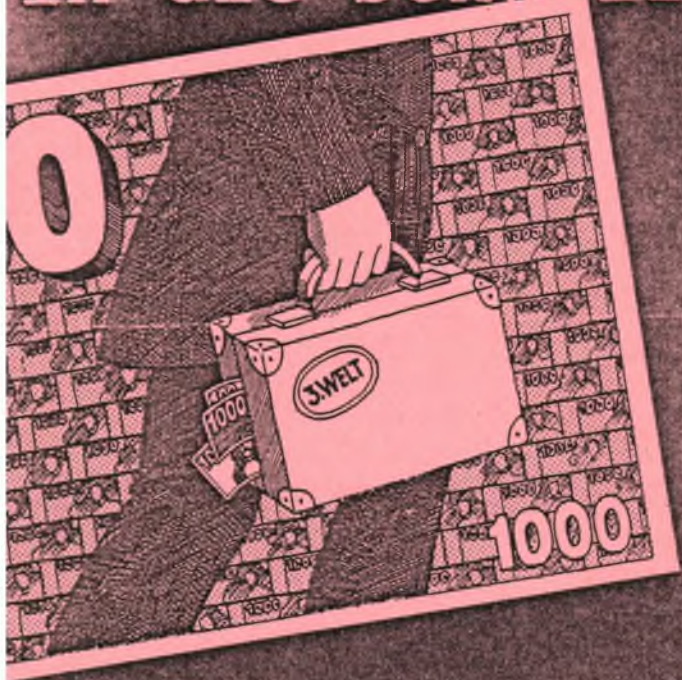


Fluchtgeld ist Fluchtgeld

Ein Dossier zur Kapitalflucht
in die Schweiz



**Aktion Finanzplatz
Schweiz - Dritte Welt**

Fluchtgeld ist Fluchtgeld

Ein Dossier zur Kapitalflucht
in die Schweiz



**Aktion Finanzplatz
Schweiz - Dritte Welt**

Verfasser: Tobias Bauer, Bern
Gestaltung und Illustration: Res Rothacher, Zürich
Satz: Eva Rühl, Zürich
Druck: Basisdruck, Bern

Bern, September 1983

Dieses Dossier kann bestellt werden bei:

Aktion Finanzplatz Schweiz - Dritte Welt
Brunngasse 16
3011 Bern
Tel. 031/21.06.30

Preis: Fr. 8.-

Vorbemerkung

1984 gelangt die Bankeninitiative der SPS zur Volksabstimmung. Eine entscheidende politische und entwicklungspolitische Auseinandersetzung mit dem wirtschaftlich und politisch wohl stärksten Gegner, den man in der Schweiz finden kann, steht bevor.

Die "Aktion Finanzplatz Schweiz - Dritte Welt" - ein Zusammenschluss mehrerer entwicklungspolitischer Organisationen unterstützt die Bankeninitiative aus entwicklungspolitischer Sicht. Im Vordergrund steht dabei die von der Bankeninitiative geforderte Eindämmung der Kapitalflucht in die Schweiz.

Das vorliegende Dossier stellt diese Problematik im Hinblick auf die Abstimmungskampagne dar: Es enthält die notwendigen Informationen und Fallbeispiele, um zum Thema Fluchtgeld vertieft argumentieren zu können.

Das Dossier setzt keine Vorkenntnisse voraus, es soll für jeden interessierten Laien verständlich sein. Dabei sei aber nicht verschwiegen, dass das Durcharbeiten des Dossiers einen gewissen "Biss" erfordert.

Je mehr einzelne Leser und Gruppen aber ins Bankenthema einsteigen und dieses nicht den "Experten" überlassen, umso eher können wir der millionenschweren Bankenpropaganda wirkungsvoll begegnen!

Tobias Bauer

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
<u>1. Die Gelddrehscheibe Schweiz</u>	5
<u>2. Fluchtgelder in Milliardenhöhe</u>	11
Wo sind die Fluchtgelder zu suchen?	12
Über 100 Milliarden Franken Fluchtgeld aus der Dritten Welt	15
Zufluss in den letzten Jahren	22
<u>3. Bankgeheimnis als Fluchtgeldmagnet</u>	25
Wichtige Faktoren für die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz	26
Das schweizerische Bankgeheimnis	28
Die Sorgfaltspflichtvereinbarung: Kosmetik statt Taten	34
<u>4. Kapitalflucht-Wege in die Schweiz</u>	37
Geldschmuggel	38
Verrechnungsgeschäfte	39
Ueber- und Unterfakturierung	41
Einsetzen von juristischen Scheinkonstruktionen	45
Exkurs: die Technik der treuhändischen Kreditgewährung	47
<u>5. Finanzielle Ausblutung der Dritten Welt</u>	49
Zum Beispiel Nicaragua	52
Zum Beispiel Brasilien	54
Zum Beispiel Zaire	57
<u>6. Bankeninitiative gegen Kapitalflucht</u>	59
Die Initiative im Wortlaut	60
Die Forderungen zur Eindämmung der Kapitalflucht	61
Was bringt die Bankeninitiative für die Dritte Welt?	64
Verzeichnis der zitierten Literatur	67

I.

Die Gelddrehzscheibe Schweiz

"Geld, das wir für Projekte in Thailand, Singapur oder Indonesien ausleihen, geht in Wirklichkeit nach Winterthur oder Zug."

(aus einem Inserat der SBG)

Wenn man Geldströme fließen sehen könnte und aus der Vogelschau auf die Schweiz hinunterschauen würde, ergäbe sich etwa folgendes Bild:

Zum einen sieht man einen dauernden Strom von Geldern aus dem Ausland in die Schweiz fließen, zum grössten Teil zu den Banken, zu einem guten Teil aber auch zu Finanzgesellschaften, Versicherungen, multinationalen Unternehmen, Briefkastenfirmen, Anwälten und Treuhändern. Diese Gruppen bilden zusammen den internationalen Finanzplatz Schweiz. Dieser umfasst die Finanztransaktionen mit dem Ausland, denen kein eigentlicher Warenverkehr zugrunde liegt.

Der grösste Teil des zu beobachtenden Stromes kommt aus den westlichen Industrieländern. Einen bedeutenden Anteil von je etwa einem Zehntel des Gesamtstroms entfällt daneben auf die oelproduzierenden Länder, die Entwicklungsländer und die Finanzzentren der Dritten Welt. Man sieht auch, dass in diesem Kapitalstrom immer auch schmutziges und illegales Geld, d.h. Fluchtgeld, mitfließt. Der Fluchtgeldstrom schwillt vor allem während politischer, militärischer und wirtschaftlicher Unruhen im Ausland an.

Zum andern sieht man einen dauernden Strom aus der Schweiz ins Ausland fließen: zum grössten Teil in die internationalen Finanzmärkte, zu einem kleineren Teil auch direkt in ausländische Unternehmen und Staaten, sowie internationale Organisationen. Ein bedeutender Anteil fließt dabei direkt oder indirekt in die Dritte Welt, beim bewilligungspflichtigen Kapitalexport etwa ein Fünftel.

In etwa entsprechen sich die zwei beschriebenen Ströme; der weitaus grösste Teil des hereinfließenden Geldes wird sogleich wieder im Ausland angelegt. Der Finanzplatz Schweiz funktioniert also vor allem als Gelddrehscheibe, als riesiges Vermögensverwaltungszentrum im Dienst der Reichen dieser Welt.

Was bedeutet dies für die Dritte Welt? Aus der Drehscheibenfunktion der Schweiz ergibt sich ein Abhängigkeitskreislauf, in welchem die Dritte Welt immer stärker gefangen ist (Abbildung 1).

Durch die Kapitalflucht der reichen Oberschichten wird den Ländern der Dritten Welt Kapital entzogen, das für deren Entwicklung dringend benötigt würde. Die Kapitalflucht ist also mit ein Grund, dass sich die Länder bei den westlichen Banken verschulden müssen. Gleichzeitig gehen dem Staat damit auch Steuergelder verloren. Deshalb sind selbst reformwillige Regierungen nicht in der Lage, dringend notwendige Projekte zur Deckung vitalster menschlicher Grundbedürfnisse zu finanzieren.

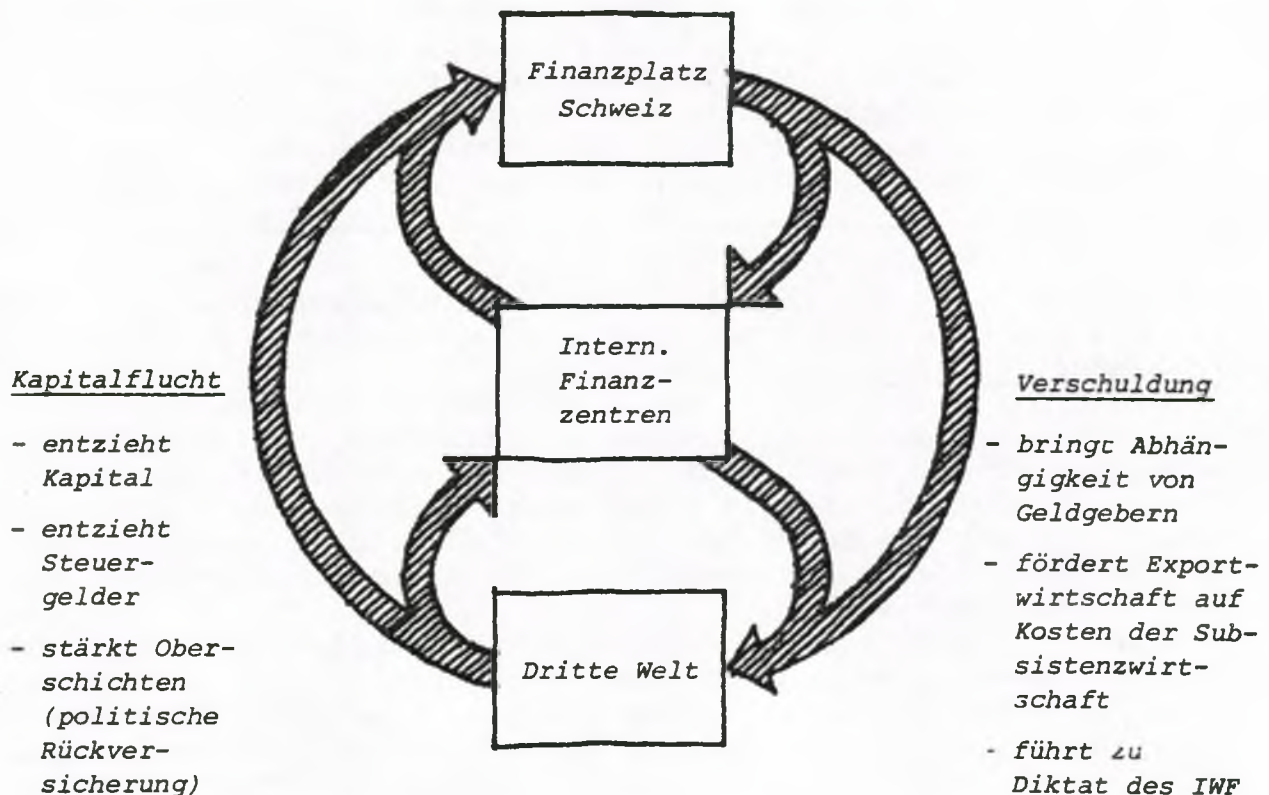
Und schliesslich bilden die Fluchtgelder im Ausland für die Oberschichten der Dritten Welt eine Art politischer Rückversicherung. Mit dieser finanziellen Rückendeckung für "unvorhergesehene Fälle" können sie die Ausbeutung im eigenen Land noch hemmungsloser vorantreiben.

Die Verschuldung durch Kreditaufnahmen bei den internationalen Banken - auch bei Schweizer Banken - ist zu einem immer drückenderen Problem für die Dritte Welt geworden. Die gesamte Schuldenlast der Dritten Welt ist auf über 1500 Milliarden Franken angewachsen. Verschiedene Länder müssen ihre gesamten Exporteinnahmen oder sogar noch mehr für die Schuldentilgungen aufwenden. Als Gründe für diese hoffnungslose Verschuldungssituation können unter anderem genannt werden:

- Falsches Entwicklungskonzept: Gerade die Banken beharren gegenüber der Dritten Welt auf dem Konzept einer mit Auslandskapital finanzierten und auf Export und Eingliederung in den Weltmarkt ausgerichteten Entwicklung. Um die zur Schuldentilgung nötigen Devisen zu beschaffen, müssen die Länder der Dritten Welt unter dem Druck der Banken und des Internationalen Währungsfonds (IWF) in erster Linie den Exportsektor ausbauen, während die wichtigsten Grundbedürfnisse der einheimischen Bevölkerung nicht gedeckt werden können: Luxusfrüchte für die Industrieländer statt Brot für die Hungernden in der Dritten Welt.
- Sich verschlechternde Austauschverhältnisse: Aufgrund der sinkenden Rohstoffpreise verdienen die Länder der Dritten Welt, welche vor allem Rohstoffe exportieren, real immer weniger. Die Schuldenlast wird damit noch drückender.
- Hohe Zinsen: Ähnlich wirken sich auch die vor allem aufgrund der amerikanischen Hochzinspolitik massiv gestiegenen internationalen Zinssätze aus.

Abbildung 1:

Abhängigkeitskreislauf Finanzplatz Schweiz - Dritte Welt



Was ist Kapitalflucht?

Kapitalflucht wird meistens entweder nach ökonomischen oder juristischen Kriterien definiert. Ein Beispiel für die erste Art der Definition: "Kapitalflucht ist eine autonome, private, zwischenstaatliche Kapitalbewegung, die ausgelöst wird durch das Auftreten eines Risikos, das von den gesellschaftlichen, staatlichen und politischen Rahmenbedingungen des Exportlandes ausgeht (Kurzformel: Rahmenrisiko)". (SEK-Studie II, S.125).

In diesem Sinn kann man von Kapitalflucht sprechen, wenn Kapital aus einem wirtschaftlich schwächeren Land (zum Beispiel einem Land der Dritten Welt) in ein Land mit stabilen Verhältnissen (z.B.: die Schweiz) übertragen wird, obwohl die Zinsen im Herkunftsland in der Regel höher sind. Mit der Kapitalflucht soll das Geld politischer Unsicherheit, wirtschaftlichen Risiken, starker Geldentwertung oder ganz einfach der Besteuerung entzogen werden.

Diese ökonomische Definition braucht sich nicht mit der juristischen zu decken. Juristisch wird dann von Kapitalflucht gesprochen, wenn der Kapitaltransfer mit einer illegalen Komponente verbunden ist. Als Spezialfälle von Kapitalflucht können hier erwähnt werden:

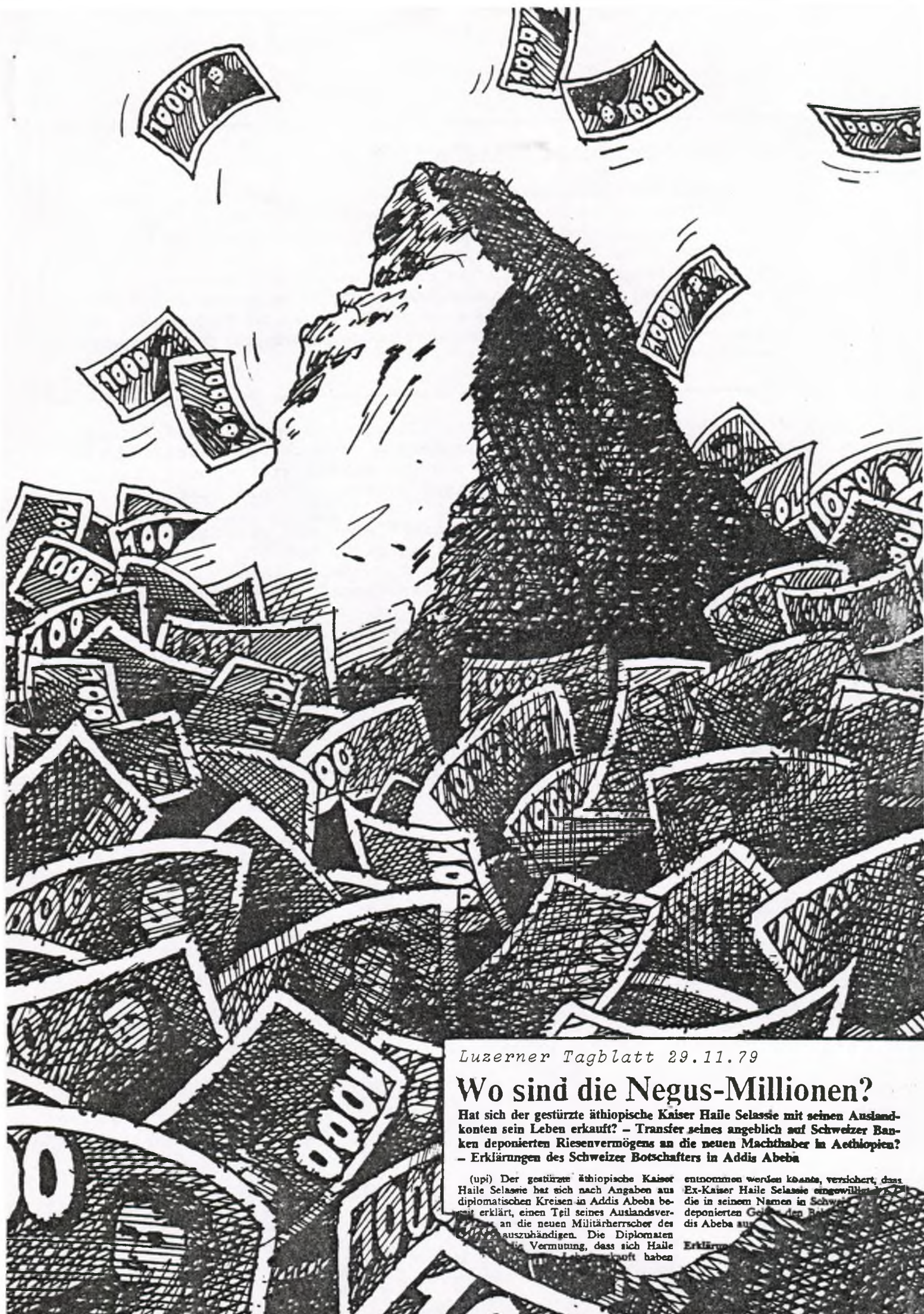
- * Schwarze Gelder, die durch Kapitalflucht reingewaschen werden (Gelder aus kriminellen Handlungen wie Bestechung, Erpressung, Drogenhandel etc.)
- * Gelder, die verschoben werden, damit sie im Herkunftsland nicht versteuert werden müssen.
- * Gelder, die unter Verletzung der Kapitalausfuhrbestimmungen des Herkunftslandes verschoben werden.

Vor allem der letzte Punkt ist für die Dritte Welt von grosser Bedeutung. Nahezu alle Entwicklungsländer haben zum Schutz gegen die finanzielle Ausblutung durch Kapitalflucht strenge Kapitalausfuhrrestriktionen erlassen. Damit deckt sich für die Dritte Welt die juristische Definition praktisch vollständig mit der ökonomischen, denn wer aus ökonomischen Motiven Kapitalflucht betreibt, verletzt dabei zwangsläufig die Devisenvorschriften.

Schliesslich ist die Kapitalflucht für die davon betroffenen Länder mit ein Grund für immer stärkere Verschuldung. So ist etwa folgender Teufelskreis zu beobachten:

Aufgrund der Kapitalflucht fehlt Kapital im Entwicklungsland A. Das Land nimmt darum bei ausländischen Banken, zum Beispiel den schweizerischen, Kredite auf. Ironie des Schicksals: Bei diesen Geldern handelt es sich zu einem guten Teil um eben diese Fluchtgelder, welche die Schweizer Banken wieder im Ausland anlegen. Diesmal sind die Gelder aber begleitet von den Bedingungen der westlichen Banken.

Nun verschlechtert sich zudem die wirtschaftliche Situation des Landes A massiv, weil die Preise seiner Exportgüter sinken, während die internationalen Zinsen steigen. Das Land A muss weitere Kredite aufnehmen, nur schon um die alten Verbindlichkeiten zu erfüllen. Es wird faktisch zahlungsunfähig. Die Unterstützung



Luzerner Tagblatt 29.11.79

Wo sind die Negus-Millionen?

Hat sich der gestürzte äthiopische Kaiser Haile Selassie mit seinen Auslandskonten sein Leben erkauft? – Transfer seines angeblich auf Schweizer Banken deponierten Riesenvermögens an die neuen Machthaber in Äthiopien? – Erklärungen des Schweizer Botschafters in Addis Abeba

(upi) Der gestürzte äthiopische Kaiser Haile Selassie hat sich nach Angaben aus diplomatischen Kreisen in Addis Abeba bereit erklärt, einen Teil seines Auslandsvermögens an die neuen Militärherrscher des Landes auszuhändigen. Die Diplomaten vermuten, dass sich Haile Selassie erkauft haben

entnommen werden könnte, versichert, dass Ex-Kaiser Haile Selassie eingewilligt hat, die in seinem Namen in Schweizer Banken deponierten Gelder den Behörden in Addis Abeba auszuhandeln.

Erklärung

Schweizer Banken stützen Diktaturen

In einträchtiger Zusammenarbeit mit dem IWF nutzen die Schweizer Banken die Abhängigkeit der Dritten Welt von ihren Krediten, um ein "investitionsfreundliches Klima" durchzusetzen. Im Klartext heisst das: Abbau von Sozialleistungen, Streichen von Grundsubventionen, Kürzen der Reallöhne, Disziplinierung der Gewerkschaften etc. Solche Bedingungen sind durch rechtsgerichtete, diktatorische Regimes natürlich am ehesten zu erfüllen. Die Regierungen von Ländern wie Argentinien, Chile, den Philippinen, Südkorea oder Südafrika gehören denn auch zu den bevorzugten Geschäftspartnern unserer Banken.

des IWF muss mit einer wirtschaftlichen und politischen Bevormundung erkaufte werden. Die im Land A herrschende massive Krisensituation führt ihrerseits wieder zu verstärkter Kapitalflucht, welche wiederum den Devisenmangel verschärft, usw. usf.

Wie wir gesehen haben, sind Kapitalflucht und Verschuldung zwei Seiten der gleichen Medaille "Finanzplatz Schweiz". Sie bilden einen Abhängigkeitskreislauf, der für viele Länder der Dritten Welt den unausweichlichen Weg in die Verelendung bedeutet.

Das vorliegende Dossier beleuchtet vor allem die eine Seite des Abhängigkeitskreislaufes, die Kapitalflucht in die Schweiz:

Welches sind die Grössenordnungen von Fluchtkapital, warum ist die Schweiz als Fluchtgeldziel so beliebt, wie wird Kapitalflucht abgewickelt, welche Auswirkungen hat die Kapitalflucht für die Dritte Welt? Schliesslich wird dargestellt, welche Möglichkeiten die Bankeninitiative zur Eindämmung der Kapitalflucht vorsieht.

2.

Fluchtgeld in Milliardenhöhe

"Geld allein macht nicht glücklich, man muss es auch in der Schweiz haben."

(in vielen Geldanlage-Ratgebern zu findende Weisheit)

Wieviel Fluchtkapital liegt bei Schweizer Banken? Leider ist diese Frage nicht genau zu beantworten. Zum einen sind die entsprechenden Statistiken in der Schweiz völlig ungenügend. Zum andern ist Kapitalflucht naturgemäss etwas, das sich im Dunkeln abspielt. Die Ströme von legalem Geld und Fluchtkapital durchmischen sich und sind nur schwierig zu trennen.

Die Schweizer Banken, welche als einzige über nähere Informationen verfügen würden, hüllen sich in Schweigen. Wenn wir trotzdem versuchen, die in der Schweiz liegenden Fluchtgelder zu quantifizieren, soll damit nicht ein falscher Eindruck von Genauigkeit erweckt werden. Es geht darum, die vorhandenen Zahlen und Informationen möglichst gut auszuwerten und somit zumindest plausible Grössenordnungen zu ermitteln. Dabei konzentrieren wir uns im folgenden fast ausschliesslich auf die Fluchtgelder aus der Dritten Welt.

Die Bankenstatistik der Nationalbank ...

stellt für die Schätzung des Fluchtkapitals die wichtigste Quelle dar. Sie enthält eine länderweise Gliederung der Guthaben und Verpflichtungen, resp. der Treuhandguthaben und -Verpflichtungen (seit 1976) der Schweizer Banken, d.h. derjenigen Institute, die dem Bankengesetz unterstellt sind. Allerdings ist die länderweise Gliederung sehr unvollständig; oft werden mehrere Länder zu heterogenen Gruppen zusammengefasst. Nur fünf Länder der Dritten Welt sind einzeln ausgewiesen (Brasilien, Argentinien, Indien, Pakistan und Israel). Die Zahlen der Nationalbankstatistik stellen Jahresendbestände dar. Ueber die effektiven Kapitalverschiebungen im Lauf des Jahres sagen sie wenig aus.

Wo sind Fluchtgelder zu suchen?

Im folgenden schauen wir, wohin die Fluchtgelder im Schweizerischen Bankensektor fliessen können (vgl. Abbildung 2). Weitere Sektoren ausserhalb des Bankenbereichs (z.B. der Kauf von Immobilien) werden ausser Acht gelassen.

Stellen wir uns einen ausländischen Privatmann vor, der Fluchtgelder in der Höhe von einigen Hunderttausend Franken in die Schweiz gebracht hat. Welches sind die wichtigsten Anlagemöglichkeiten?

a) Konto bei einer Bank

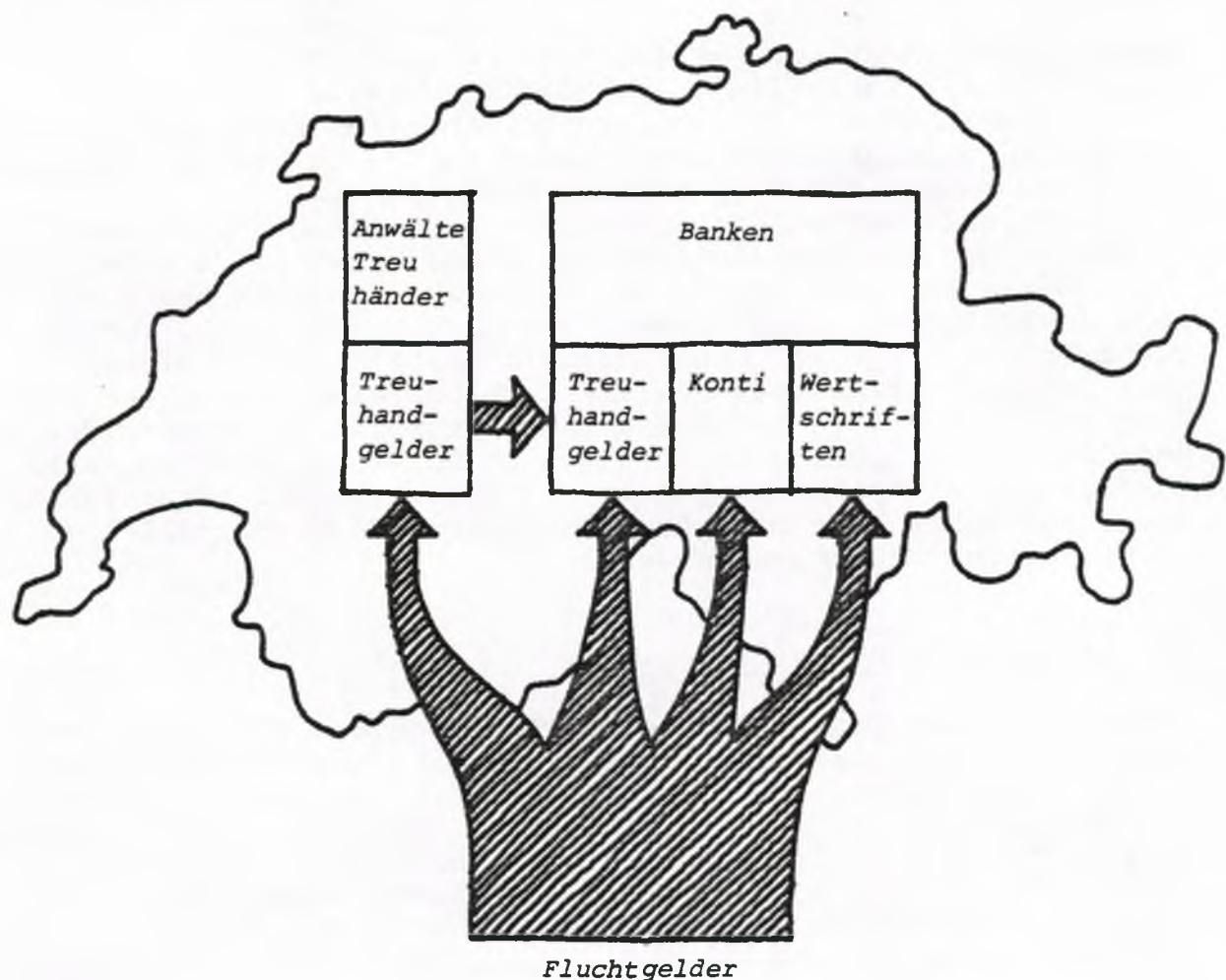
Die Schweizer Banken stellen verschiedene Arten von Konten zur Verfügung, welche alle auch als Nummernkonten ausgestaltet werden können. Diese Konten werden in zwei Klassen unterteilt:

Die Dienstleistungskonten, beispielsweise Kontokorrent oder Depositenkonto, werfen praktisch keinen Zins ab und dienen in erster Linie als Basis für weitere Anlagen. Das Depositenkonto wird mit einem Wertschriftendepot kombiniert, und die Wertschriftenerträge können von der Bank laufend dem Konto gutgeschrieben werden. Einen kleinen Betrag wird der ausländische Kunde also wahrscheinlich auf ein Dienstleistungskonto legen.

Die Anlagekonten, z.B. Sparkonten, Festgeldkonto, sind für den ausländischen Kunden kaum von grosser Bedeutung. Im Vergleich zu anderen Anlagemöglichkeiten ist der Zins relativ niedrig, und zudem unterliegen die Erträge der Verrechnungssteuer.

Es kann also angenommen werden, dass der ausländische Kunde nur einen kleinen Bruchteil seines Geldes - allenfalls einige zehntausend Franken - auf Bankkonten anlegen wird. Im Gegensatz dazu benötigen multinationale Unternehmungen zur Abwicklung ihres laufenden Zahlungsverkehrs hohe Kontobestände.

Abbildung 2: Wohin die Fluchtgelder fließen



b) Wertschriftendepot bei einer Bank

Es gibt verschiedene Arten von Wertschriftendepots:

Das geschlossene Depot dient lediglich der sicheren Aufbewahrung von Wertschriften. Die gesamte Verwaltung der Wertschriften, der Kauf und Verkauf von Wertschriften und deren technische Ueberwachung, welche im Inkasso von Zinsen und Dividenden etc. besteht, wird weiterhin vom Kunden ausgeführt. In einem solchen Depot können natürlich auch weitere Wertsachen wie Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle aufbewahrt werden. Diese Wertsachen, welche einen bedeutenden Wert aufweisen können, werden im folgenden ausser Acht gelassen, da darüber keinerlei sicheren Angaben gemacht werden können.

Für das offene Depot übernimmt die Bank die technische Ueberwachung des Depots.

Als weitere Anlagemöglichkeit gibt es das Depot mit Verwaltungsauftrag an die Bank. Die Bank übernimmt dabei die erforderliche Vermögensdisposition - wie Aenderung des Wertschriftenbestandes - auf Rechnung und Gefahr des Kunden in eigenem Ermessen. In diesem Bereich spielen die Schweizer Banken eine führende Rolle. "Hinzu kommt, dass die Schweizer Banken das Wertschriftengeschäft weit intensiver pflegen als die Banken in den meisten übrigen Ländern. Der Wert der bei den Schweizer Banken deponierten Titelbestände wird auf mehrere hundert Milliarden Franken geschätzt, wobei die drei grössten Banken etwa zwei Drittel dieser Vermögensanlagen verwalten dürften." (SBG-Schrift "Euro-markt", S.22). Darin liegt auch die bedeutende "Placierungskraft" der Schweizer Grossbanken für Anleihen begründet. Etwa die Hälfte aller Euroanleihen findet durch die Vermittlung der Schweizer Banken den Weg in deren Kundendepots.

Wertschriften stellen die klassische längerfristige Anlagemöglichkeit dar. Der ausländische Kunde dürfte einen sehr grossen Teil seines Fluchtgeldes in ein Wertschriftendepot bei einer Bank investieren. Ein Wertschriftendepot wirft normalerweise recht hohe Erträge ab. Eine besondere Attraktivität eines solchen Depots besteht zudem darin, dass bei einem guten Teil der Wertschriften die Verrechnungssteuer wegfällt. Dies betrifft ausländische Obligationen-Anleihen in Schweizer Franken, ausländische Privatplacierungen in der Schweiz und internationale Anleihen. Somit kann mit steuerhinterzogenem Fluchtgeld jegliche Besteuerung umgangen werden.

c) Treuhandanlagen bei einer Bank

Ebenfalls einen guten Teil seines Fluchtgeldes dürfte der ausländische Kunde als Treuhandgeld über eine Bank anlegen. Unter Treuhandgeld versteht man Geldmittel, die einer Bank (resp. einer Finanzgesellschaft, einem Anwalt oder Treuhänder) übergeben werden. Diese legt das Geld in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden vorwiegend im Ausland weiter an. Treuhandgelder werden in der Bilanz der Bank nicht aufgeführt.

Für die Anlage von Fluchtgeldern bieten sich Treuhandgeschäfte geradezu an. Die Anonymität und das Bankgeheimnis sind für den

Kunden wie bei einer normalen Einlage gewährleistet. Es können nur Beträge ab 100'000 Franken auf diese Weise angelegt werden. Die Rendite ist hoch und zudem sind Treuhandanlagen verrechnungssteuerfrei. Das Treuhandgeschäft der Schweizer Banken hat sich denn auch in den letzten Jahren enorm entwickelt. Von 1960 bis 1981 hat sich das Volumen der Treuhandgeschäfte verdreihundertfacht: Es erreichte 1981 einen Umfang von 158 Milliarden Franken. Mehr als vier Fünftel dieser Summe stammen von ausländischen Kunden, und praktisch sämtliche Treuhandgelder werden auf dem Eurogeldmarkt placiert. (Nationalbank-Statistik für 1981).

d) Treuhandanlagen über einen Anwalt oder Treuhänder

Treuhandgelder können auch über Anwälte und Treuhänder in die Schweiz fliessen. Da solche Vermittler nicht dem Bankengesetz unterstellt sind, werden diese Gelder durch die Bankenstatistik nicht erfasst. Der grösste Teil dieser Treuhandanlagen wird über den Anwalt oder Treuhänder ins Bankensystem einfliessen. In der Statistik erscheinen diese Gelder schliesslich als Guthaben von Inländern.

Diese Art von Anlage ist für Fluchtgelder ebenfalls sehr attraktiv: das Geld fliesst schon anonym zur Bank, wo es dann durch das Bankgeheimnis ein zweites Mal geschützt wird.

Der grösste Teil der ausländischen Fluchtgelder dürfte also in den Wertschriftendepots und als Treuhandgelder zu finden sein. Diese Summen werden in der Bankenstatistik nur teilweise erfasst und müssen indirekt berechnet werden. Die statistisch am besten erfasste Grösse - die Kontoeinlagen - gibt nur einen kleinen Bruchteil der in der Schweiz angelegten Gelder an. Die Entwicklung der Kontoeinlagen, welche die Ausgangsbasis für die weiteren Vermögensanlagen darstellen, kann aber gewisse Hinweise auf die Entwicklung der Wertschriftendepots geben.

"Über 100 Milliarden Franken Fluchtkapital aus der Dritten Welt

Nachdem wir gesehen haben, wo Fluchtgeld zu suchen ist, versuchen wir, in diesen Bereichen den legalen Anteil des Kapitalbestandes vom Fluchtgeldanteil zu trennen. Dies wird im folgenden für die Dritte Welt als ganzes gemacht, wobei die ölexportierenden Länder ausgeklammert sind. Miteinbezogen sind hingegen die Finanzzentren der Dritten Welt: Karibik, Libanon, Singapur. (vgl. zur Ländergliederung Legende zu Tabelle 1). Von quantitativer Bedeutung sind hier vor allem die karibischen Finanzplätze. Der grösste Teil des aus diesen Finanzplätzen stammenden Geldes setzt sich aus indirekten Abflüssen aus den umliegen-

den Entwicklungsländern zusammen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass ein weiterer Teil dieses Geldes auf multinationale Unternehmungen entfällt, welche über diese internationalen Finanzmärkte Geschäfte abwickeln. Dies wird in der folgenden Schätzung mitberücksichtigt. Ausgeklammert werden die indirekten Abflüsse aus Entwicklungsländern, welche über andere Finanzzentren wie Liechtenstein, Luxemburg etc., in die Schweiz gelangen. Diese dürften ebenfalls ansehnlich sein: Liechtenstein allein hat in der Schweiz an Einlagen und Treuhandeinlagen ungefähr gleichviel verbucht wie die USA (vgl. Tabelle 1). Durch das Nicht-Einbeziehen dieser Gelder in die folgende Aufstellung dürfte ein allfälliges Ueberschätzen des Fluchtgeldanteils bei den Geldern aus den Finanzzentren der Dritten Welt mehr als kompensiert werden.

Wir gehen davon aus, dass praktisch alle Länder der Dritten Welt die Kapitalausfuhr für Private bis auf sehr kleine Beiträge verbieten (vgl. z.B. "Währungstabelle 1982" der SBG). Die in der Schweiz liegenden Gelder von Privaten aus der Dritten Welt stellen damit fast durchgehend illegal ausgeführtes Kapital, d.h. Fluchtkapital im juristischen Sinn, dar. Es geht im folgenden also in erster Linie darum, dieses Fluchtkapital von Privaten vom rechtmässig in der Schweiz liegenden Dritt-Welt-Kapital zu trennen. Bei diesem "sauberen" Geld handelt es sich vor allem um Guthaben von Zentral- und Geschäftsbanken der Dritten Welt, die als Währungsreserve oder zur Abwicklung des internationalen Handels dienen.

Kontoeinlagen:

Die Tab.1 zeigt, dass 33 Milliarden Fr. Einlagen aus der Dritten Welt bei Schweizer Banken liegen. Der Bankenstatistik der Nationalbank ist zu entnehmen, dass weniger als die Hälfte dieser Einlagen, d.h. rund 14 Milliarden Fr., auf Zentral- und Geschäftsbanken der Dritten Welt entfallen. Unter den Geldern der Geschäftsbanken finden sich indirekt natürlich auch wieder Flucht-gelder, vor allem bei Einlagen von Banken aus den Finanzzentren der Dritten Welt. Dies soll aber ausser Acht gelassen werden. Ein weiterer, nicht bekannter Anteil entfällt auf multinationale Gesellschaften. Dies betrifft vor allem die gegenüber den Finanzzentren der Dritten Welt ausgewiesene Einlagen. Dabei handelt es sich zum Teil um legitime Gelder zur Abwicklung internationaler Zahlungen, zum Teil aber auch um Gelder aus illegalen Gewinnmanipulationen, die ebenfalls Flucht-gelder darstellen. Wenn wir den legalen Anteil auf 10 Milliarden schätzen, bleiben rund 10 Milliarden Franken Einlagen als eindeutiges Flucht-geld.



Berner Zeitung, 17.8.83

Pakistans Militärs in Bedrängnis

«Falls Gefahr droht, fliehen die Generäle in die Schweiz»

«Nicht die jetzigen Demonstrationen einer kleinen Elite, sondern irgendein unvorhersehbares Ereignis wird Pakistans Militärdiktatur über kurz oder lang zu Fall bringen», prophezeit der pakistanische Regime-Kritiker Tariq Ali in seinem Buch «Kann Pakistan überleben?». Der Autor glaubt, für die Generäle sei das keine Katastrophe. «Sechs Jahre Diktatur sind ihnen Erfolg genug. Dann werden sie sich in die Schweiz oder nach Spanien in den Ruhestand zurückziehen, wo sie mit ihren Nummernkonten Häuser gekauft haben.»

Martin Peter, Neu-Delhi

Diese Prognose scheint nicht mit dem Versprechen des pakistani-

herrschte
kistan
Beic
Demol
dersta
treten
pläne
nicht
gramm
der Mi
le Reg
Wenn
pakist
freund
ne Ge
Herrsc
zunäch
mende
wähler
«ang b

Die "leeren Behauptungen" des Dr. Senn

"Die Zahlen, die immer wieder im Zusammenhang mit Fluchtgeld genannt werden, sind leere Behauptungen, wenn nicht Lügen. Die Bankenstatistik der Nationalbank weist nach, dass 80 - 90 % der bei Schweizer Banken angelegten Gelder aus Entwicklungsländern den Zentralbanken gehören, die damit ihren Devisen- und Handelsverkehr abwickeln." führte Dr. Nikolaus Senn, Präsident der Generaldirektion der SBG vor der Kommission des Nationalrates für die Behandlung der Bankeninitiative aus. Senn irrt: Aus der Nationalbank-Statistik lässt sich einzig entnehmen, dass weniger als die Hälfte der Kontoeinlagen aus Entwicklungsländern auf die Zentral- und Geschäftsbanken dieser Länder zusammen entfällt (Nationalbankstatistik für 1982, Tab.94).
Wer verbreitet hier "leere Behauptungen"?

Treuhandgelder über Banken:

Die Treuhandeinlagen aus der gesamten Dritten Welt beliefen sich Ende 1982 auf 45 Milliarden Franken (vgl. Tabelle 1). Ueber die Einleger bestehen keine statistischen Angaben. Klar ist aber, dass der Anteil von Zentral- und Geschäftsbanken zu vernachlässigen ist. Bei den schweizerischen Treuhandgeldern, welche nach Art der Anleger aufgeschlüsselt werden, beträgt der Anteil der Banken 7%; die Nationalbank hat keinerlei Treuhandgelder angelegt (Nationalbank-Statistik für 1981, S.73). Da Treuhandgelder auf mindestens einen Monat angelegt werden müssen, eignen sie sich nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Daher dürfte der Anteil von legalen Geldern, welche von Unternehmungen angelegt werden, ebenfalls gering sein. Für die Finanzzentren der Dritten Welt, bei denen die multinationalen Unternehmungen ein bedeutendes Gewicht einnehmen, schätzen wir diesen Anteil auf rund einen Drittel, für die übrigen Dritt-Welt-Länder auf rund einen Zehntel. Damit erhalten wir bei den Treuhandgeldern einen Betrag von etwa 10 Milliarden an "sauberen" Geldern. Der eigentliche Fluchtgeldanteil kann somit auf etwa 35 Milliarden Franken geschätzt werden.

Treuhandgelder über Nicht-Banken:

Ueber die Höhe dieser Gelder, die über einen Anwalt oder Treuhänder zu den Banken fließen, bestehen keinerlei Angaben. Deshalb können wir den Fluchtgeldanteil nur sehr grob schätzen. Offensichtlich handelt es sich hier um einen klassischen Bereich der Kapitalflucht. Wie wir gesehen haben, bieten die Dienste eines Strohmannes (Anwalt, Treuhänder) bei der Anlage von schmutzigen Geldern eine zusätzliche Sicherung. Deshalb können wir annehmen, dass diese Gelder den Treuhandgeldern, die direkt bei den Banken angelegt werden, betragsmässig mindestens gleichzusetzen sind. Das bedeutet, dass in diesem Bereich mit weiteren 35 Milliarden Franken Fluchtgeld zu rechnen ist.

Tabelle 1: Einlagen und Treuhandeinlagen von Ausländern bei Schweizer Banken Ende 1982

	<u>Einlagen</u> ¹⁾	<u>Treuhand-</u> <u>einlagen</u> ²⁾	<u>Total</u>
<u>Westliche Industrieländer</u>	121.0	78.3	199.3
davon:			
BRD	8.0	5.0	13.0
Frankreich	14.3	12.4	26.7
England	30.3	8.9	39.2
Italien	9.9	12.8	22.7
USA	20.8	3.0	23.8
Liechtenstein	8.2	14.9	23.1
<u>Dritte Welt gesamt</u>	32.7	44.9	77.6
Dritte Welt (ohne Finanzzentren)	15.0	21.3	36.3
davon:			
Lateinamerika	6.2	9.7	15.9
Afrika	2.8	6.2	9.0
Asien	6.0	5.4	11.4
Finanzzentren der 3. Welt	17.7	23.6	41.3
davon:			
Karibische Zone	14.6	19.6	34.2
Libanon	1.3	3.4	4.7
Singapur	1.8	0.6	2.4
<u>Oelländer</u>	13.1	23.7	36.8
<u>Sozialistische Länder</u>	1.8	0.1	1.9
T O T A L	168.6	147.1	315.7

westliche Industrieländer: Westeuropa, USA, Kanada, Japan, Südafrika, Australien, Neuseeland;

Dritte Welt ohne Finanzzentren: Zentralamerika (Mexiko, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Costa Rica), Argentinien, Brasilien, übriges Südamerika; Nordafrika (Marokko, Algerien, Tunesien); übriges Afrika (ohne Südafrika); Asien (Israel, Indien, Pakistan, übriges Asien und übriges Ozeanien);

Oelländer: Irak, Iran, Jordanien, Kuwait und andere Gebiete am Persischen Golf, Saudiarabien, Jemen, Libyen, Aegypten;

Sozialistische Länder: Comecon-Staaten und VR China.

- 1) Hinzu kommen Edelmetalle im Wert von 24 Milliarden Franken, die von der Statistik nicht nach Ländern aufgegliedert werden und im folgenden nicht berücksichtigt werden.
Rund 1/3 der Verpflichtungen entfallen auf Niederlassungen von Schweizer Banken im Ausland
Rund 2/3 der gesamten Einlagen entfallen auf die 5 Grossbanken.
- 2) Rund 1/3 der gesamten Treuhandeinlagen entfallen auf die 5 Grossbanken.

Zusammengestellt aus: Schweiz. Nationalbank, Das Schweizerische Bankwesen im Jahre 1982, Zürich 1983, Tab. 18/20.

Wertschriftendepots:

Offizielle Angaben über die Höhe der Wertschriftendepots bei den Schweizer Banken gibt es nicht. Der Wert dieser Depots dürfte bei etwa 600 Milliarden Franken liegen.

Der Bankier Bär schätzte die auf diese Weise deponierten Vermögen 1978 bereits auf etwa 400 Milliarden (SEK-Studie II, S.19). Da die Schätzung schon einige Jahre alt ist und als eher niedrig eingestuft werden kann, dürfte heute mit etwa 600 Milliarden gerechnet werden. Im ähnlichen Rahmen liegt auch die Schätzung des Finanzjournalisten Leibacher, der die Depots 1981 auf 500 Milliarden schätzte (Tagesanzeiger-Magazin 34/81). Etwa die Hälfte der Depots, also 300 Milliarden, entfällt auf Ausländer. Der Anteil von Kunden aus der Dritten Welt ist unbekannt. Wie wir gesehen haben, stehen die Dienstleistungs-Bankkonten - in der Nationalbankstatistik als "Kreditoren auf Sicht" verbucht - in engem Zusammenhang mit den Wertschriftendepots. Wenn wir also annehmen, dass der Dritt-Welt-Anteil bei den Wertschriftendepots etwa demjenigen bei den "Kreditoren auf Sicht" entspricht (1982 rund 1/5), ergibt dies eine Summe von rund 60 Milliarden Franken (Nationalbankstatistik für 1982).

Aehnlich wie bei den Treuhandgeldern handelt es sich dabei zum überwiegenden Teil um klassische Fluchtgelder. Denn Geld, das in ein Wertschriftendepot investiert wird, kann auf keinen Fall für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs gebraucht werden. Wir schätzen, dass rund 2/3, d.h. rund 40 Milliarden Franken der Drittwelt-Wertschriftendepots Fluchtkapital darstellen.

Damit erhalten wir eine grobe Gesamtschätzung für das aus der Dritten Welt bei Schweizer Banken hinterlegte Fluchtkapital in der Höhe von etwa 120 Milliarden Franken:

Konto-Einlagen bei Banken	etwa	10 Mia
Treuhandgelder über Banken	etwa	35 Mia
Treuhandgelder über Nicht-Banken	etwa	35 Mia
<u>Wertschriftendepots</u>	<u>etwa</u>	<u>40 Mia</u>
Total Fluchtgelder aus der Dritten Welt bei Schweizer Banken	etwa	120 Mia

Was sagen die Banken dazu ?

Diejenigen, welche an sich am meisten Informationen zu den Fluchtgeldern in der Schweiz haben, hüllen sich darüber vornehmlich in Schweigen. Die Banken können die Existenz der Kapitalflucht in die Schweiz zwar nicht (mehr) bestreiten, spielen den Umfang der Fluchtgelder aber systematisch herunter. In diesem Sinn hat die SBG 1979 eine Untersuchung über ihre Gelder aus Afrika veröffentlicht. Aus unerfindlichen Gründen bleiben allerdings Südafrika und Nordafrika ausgeschlossen. Die verbleibenden 46 Länder Afrikas hätten lediglich Einlagen von etwa 140 Millionen Franken bei der SBG, wobei über 75 % von deren Zentralbanken eingelegt worden seien. Der allfällig verbleibende Anteil von Fluchtgeld sei also völlig unbedeutend.

Die Angaben der SBG können natürlich nicht überprüft werden. Es zeigt sich aber einerseits, dass die Zahlen nicht typisch für die Schweizer Banken sind: der in der Bankenstatistik ausgewiesene Anteil von Zentral- und Geschäftsbanken beträgt für dieselben afrikanischen Länder 1982 nur 11 % ! Möglicherweise hängt der untypisch hohe Anteil an Zentralbankeinlagen bei der SBG damit zusammen, dass die Zentralbanken ihr Geld mit Vorliebe zur grössten Schweizer Bank, eben der SBG, bringen. Die Bankenstudie des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes hält zur SBG-Untersuchung fest: "Aufgrund der mangelnden Aussagefähigkeit lassen sich diese Angaben aus einer internen Untersuchung für seriöse Analysezwecke nicht verwenden. Erstens handelt es sich nur um eine einmalige Stichprobe; zweitens wurden offenbar nur die laufenden Konten, nicht aber Treuhandverbindlichkeiten, Wertschriftendepots und Sachwertdepots erfasst; drittens wird dem Umstand, dass Fluchtgeldanlagen über "Intermédiaires" erfolgen können (Strohmänner, Treuhandgesellschaften, Anwälte etc.) mit keiner Bemerkung Rechnung getragen; und viertens handelt es sich bei der Aufgliederung der Grösse der Guthaben um Bestandesziffern, die über die Bewegungen - Fluchtkapital als Strombegriff - überhaupt nichts auszusagen vermögen. Es ist bedauerlich, dass jene Stellen, die als einzige Zugang zu originärem Zahlen-Material haben, sie nur in einem so nichtssagenden Sinn verwenden." (SEK-Studie II, S.142).

In einem Interview mit der Zeitschrift "ite" machte der damalige SBG-Verwaltungsrats-Präsident de Weck weitere Angaben. Der Anteil der betreffenden afrikanischen Staaten betrage
bei den Kundengeldern 0.37%,
bei den Wertschriftendepots 0.28%
bei den Treuhandgeldern 1.42%.

Wendet man diese Zahlen auf die SBG von 1982 an (Kundengelder 67 Mia, Wertschriftendepots ca. 100 Milliarden, Treuhandgelder 34 Mia), so ergibt sich ein Gesamtbetrag von immerhin über 1 Milliarde Franken, welche aus diesen afrikanischen Staaten allein bei einer einzigen Schweizer Bank, der SBG, hinterlegt sind.

Zufluss in den letzten Jahren

Bisher haben wir nur Bestandesgrössen betrachtet, d.h. die angeführten Zahlen geben Auskunft über die am Jahresende bei den Schweizer Banken liegenden Kapitalbestände. Kapitalflucht ist aber in erster Linie eine Stromgrösse. Die Stromgrösse gibt die Höhe der in einem bestimmten Zeitraum, z.B. einem Jahr, verschobenen Gelder an. Damit erlaubt sie uns, den Verlauf des Fluchtgeldstromes zu rekonstruieren. Für die Einlagen und Treuhandeleinlagen bei den Schweizer Banken können wir die Stromgrössen berechnen, indem wir die Jahresendbestände vergleichen (vgl. Tabelle 2). Von 1976 bis 1982 haben sich diese Gelder für die gesamte Dritte Welt von gut 30 auf über 75 Milliarden erhöht! Das heisst, dass allein in diesem Bereich jährlich gut 7 Milliarden aus der Dritten Welt zu den Schweizer Banken geflossen sind. Zum Vergleich: 1981 betrug die gesamte öffentliche und private Entwicklungshilfe der Schweiz 559 Millionen Franken. Nur schon an Einlagen und Treuhandeleinlagen fliesst also jährlich über 10 mal mehr zu den Schweizer Banken, als wir alle zusammen an Entwicklungshilfe leisten.

Auch die Bankenstudie des Instituts für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds bedient sich einer Stromgrösse zur Schätzung der jährlichen Kapitalflucht zu Schweizer Banken. Die Studie berechnet dazu den Nettokapitalabfluss aus der Dritten Welt zu Schweizer Banken für die Jahre 1978 und 1979 und erhält dabei Werte von 1,4 und 2,4 Milliarden Franken (Dritte Welt inklusive Finanzzentren). Unter dem Nettokapitalabfluss wird dabei die Zunahme der Guthaben der Entwicklungs-

	<u>Einlagen</u>	<u>Treuhand-</u> <u>einlagen</u>	<u>Total</u>
<u>Dritte Welt gesamt</u>	14.4	29.6	44.0
Lritte Welt ohne Finanzz.	4.3	13.9	18.2
davon: Lateinamerika	2.2	6.1	8.3
Afrika	0.1	4.2	4.3
Asien	2.0	3.6	5.6
Finanzz. der Dr.Welt	10.1	15.7	25.8
davon: Karib. Zone	8.0	12.9	20.9
Libanon	0.9	2.2	3.1
Singapur	1.2	0.6	1.8

Anmerkungen: vgl. Tabelle 1; für Panama (1976 noch nicht bei den Finanzzentren erfasst) musste für 1976 ein Schätzwert eingesetzt werden.

Zusammengestellt aus: Schweizerische Nationalbank, Das Schweizerische Bankwesen im Jahre 1976 und 1982, Zürich 1977 und 1983.

Finanzplatz Schweiz: bevorzugtes Ziel für Frankreichs Fluchtgelder

Die Schweiz ist nicht nur für die Fluchtgelder aus der Dritten Welt ein beliebtes Ziel, sondern das gleiche gilt auch für die Kapitalflucht aus etlichen europäischen Ländern. So stellt das Fluchtgeldparadies Schweiz seit Jahren und vor allem seit dem Wahlsieg Mitterands ein vorrangiges Problem für Frankreich dar. Durch die massive Entgegennahme von Fluchtgeldern helfen unsere Banken mit, den demokratischen Regierungswechsel in unserem Nachbarland zu sabotieren. Deshalb sah sich das französische Parlament veranlasst, eine Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, das Problem der Kapitalflucht genauer zu beleuchten. Der Kommissionsbericht wurde im Sommer 1982 veröffentlicht. Damit wurde zum ersten Mal von einer offiziellen staatlichen Stelle im Ausland eine Schätzung der Kapitalflucht in die Schweiz vorgenommen.

Der Bericht kommt zum Schluss, dass der Finanzplatz Schweiz das bevorzugte Ziel für französische Fluchtgelder bildet. Dabei dient die Schweiz vor allem als Transitland: Kapitalien werden unter dem Schutz des schweizerischen Bankgeheimnisses entgegengenommen und zur Hauptsache in die USA weitergeleitet. Die Kommission schätzt die auf Schweizer Bankkonten liegenden französischen Fluchtgelder auf rund 10 Milliarden Franken (50'000 aktive Konten à ca. 500'000 bis 700'000 Francs.) Ueber weitere, wahrscheinlich wichtigere Bestandteile des französischen Fluchtkapitals in der Schweiz, wie z.B. Wertschriftendepots, stellt der Bericht keine Schätzungen an. Interessante Angaben werden über die der Banque de France aus dem Ausland zum Rückverkauf vorgelegten französischen Banknoten gemacht. Der grösste Teil dieser Banknoten stammt von Schweizer Banken. Es zeigt sich klar, dass die Kapitalflucht um und nach den Wochen vom 10. Mai 1981 (Wahl Mitterands zum Präsidenten) kumulierte.

Während die aufgrund des Notentrückflusses geschätzten spekulativen Kapitalbewegungen (Kapitalflucht) 1980 nur 0,1 Milliarden Francs betragen hatten, waren es 1981 8,7 Milliarden. Dabei macht die Kapitalflucht, bei der physisch Banknoten verschoben werden, nach der Schätzung der Kommission nicht mehr als 15% der gesamten Kapitalflucht aus. Der Rückverkauf von Banknoten zeigt somit nur die Spitze des Eisbergs. Die vom Bericht nicht kommentierte Schätzung von 33 Milliarden Francs, welche nach der Wahl Mitterands 1981 illegal ausser Landes gebracht und zur Hauptsache auf Schweizer Banken transferiert worden seien, dürfte daher in glaubwürdigem Rahmen liegen.

Ein guter Teil der Fluchtkapitalien wird weiter - vor allem nach den USA - verschoben oder landet in Wertschriftendepots. Deshalb hinterlassen diese Gelder in den Jahresendstatistiken der Schweizerischen Nationalbank eher wenig Spuren. Zumal die über den Nichtbanken-Sektor - Anwälte, Treuhänder etc. - eingeflossenen Gelder von dieser Statistik ebenfalls nicht erfasst werden. Immerhin zeigt sich, dass die Guthaben von Franzosen bei Schweizer Banken zwischen Ende 1980 und Ende 1981 um 3,4 Milliarden Franken zugenommen haben, was ebenfalls ein Indiz für die starke Kapitalflucht in die Schweiz ist.

Der Generalsekretär der französischen Zöllnergewerkschaft schätzt übrigens, dass die illegale Kapitalausfuhr aus Frankreich 1982 auf 77 bis 80 Milliarden Francs zugenommen habe, wobei der Hauptteil über Kanäle der Schweizer Banken laufe.

länder bei Schweizer Banken abzüglich der Zunahme der Guthaben von Schweizer Banken bei den Entwicklungsländern verstanden. Dieser Nettokapitalabfluss wird von der Studie als Minimalschätzung für den Fluchtgeldstrom genommen. Allerdings kann dieser Nettokapitalabfluss nur eine Hilfsgrösse darstellen. Zum einen sind gewisse Anlagebereiche - zum Beispiel die Wertschriftendepots - nicht einbezogen, zum andern können abfliessende gegen zufließende Gelder nur buchhalterisch verglichen werden. Die Qualität der Kapitalflüsse findet aber in diesem Rechenvergleich keinen Ausdruck. Von den Schweizer Banken vergebene Kredite an die Dritte Welt können nicht einfach gegen die Kapitalflucht aufgerechnet werden! Wenn sich der Abfluss aus der Dritten Welt durch Kapitalflucht und der Zufluss in die Dritte Welt durch Kredite der Schweizer Banken zufälligerweise die Waage halten, zeigt der Nettokapitalfluss keine Kapitalflucht an.

3.

Bankgeheimnis als Fluchtgeldmagnet

"Ihr redet von Solidarität und helft mit Eurem Bankgeheimnis Staatsoberhäuptern, die Gelder zu verstecken. Sie bringen Geld aus ihrem armen Land in Euer reiches Land - wie könnt Ihr da von Solidarität reden?"

(Jonas Dah, Pfarrer aus Kamerun,
vor der Basler Mission 1980)

Die Vertreter der Bankenlobby in der Schweiz spielen die Wichtigkeit des Bankgeheimnisses für den Finanzplatz, wie auch für die Fluchtgeldproblematik immer wieder herunter. Zweifellos spielen auch weitere Faktoren wie die Stabilität und die ausgebaute Infrastruktur der Schweiz eine grosse Rolle für die Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz. Es zeigt sich aber immer wieder, dass das Bankgeheimnis der wichtigste Faktor für die Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz ist.

Wichtige Faktoren für die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz

Die folgenden Ausführungen stützen sich vor allem auf das 1978 erschienene Buch "Finanzplatz Schweiz und Dritte Welt" von Urs Haymoz.

Stabilität zugunsten des Kapitals

Die wirtschaftliche und politische Stabilität der Schweiz spielt in den Augen verunsicherter ausländischer Kapitalbesitzer eine wichtige Rolle. Die politische Stabilität beruht vor allem auf der spezifisch schweizerischen Koalitionspolitik, welche bewirkt, dass die meisten Konflikte bereits eingeplant sind, bevor sie zum Ausbruch kommen könnten. Die in der Verfassung verankerte Eigentumsgarantie und die Handels- und Gewerbefreiheit dienen rechtsstehenden Kreisen immer wieder als Orientierungs- und Argumentationsrahmen zur Abwehr staatlicher Eingriffe in die Wirtschaft und zur Verteidigung handfester wirtschaftlicher Interessen. Die wirtschaftliche Stabilität ist denn auch in erster Linie als sehr liberale Unternehmer- und Kapitalfreundliche Wirtschaftsordnung zu verstehen. Hinzu kommt, dass die Steuerordnung - fehlende Steuerharmonisierung zwischen den Kantonen - von den Kapitalbesitzern ausgenutzt wird.

Zustand wie vor 1914...

Im Kapitalanlage-Berater "Ein Konto in der Schweiz" wird die schweizerische Wirtschaftsordnung wie folgt beschrieben: "Die Schweiz hat sich deshalb bis heute - wenn auch mit Einschränkungen - im Prinzip noch immer jenen gesetzlichen Zustand in der Steuer- und Gesellschaftspolitik erhalten, wie er vor 1914 in allen Ländern Westeuropas selbstverständlich war." (Brestel/Kratz/Winter, S.16)

Seit dem Zusammenbruch des Währungssystems und der Freigabe des Wechselkurses ist der Franken zudem einer langfristigen Aufwertung unterworfen. Dieser Aufwertungs-trend ist gewissermassen zu einem weiteren Bestandteil der Stabilität zugunsten des Kapitals geworden.

Hochentwickelte Infrastruktur

Die Schweiz konnte nach dem zweiten Weltkrieg mit intaktem Produktions- und Verwaltungsapparat wirtschaftlich tätig werden und steht seit Jahrzehnten an der Spitze der technischen Ausrüstung staatlicher und privater Dienstleistungen. Die Infrastruktur ist hochentwickelt.

Für Finanztransaktionen spielt das gut ausgebaute Kommunikationswesen eine wichtige Rolle. Gerade für die vielen Holdinggesellschaften und Briefkastenfirmen ist diese hochentwickelte Infrastruktur neben dem qualitativ hochstehenden Dienstleistungsangebot der Banken eine notwendige Voraussetzung für ihre Standortwahl.

Multinationale Tradition

Unsere Wirtschaft expandierte schon sehr früh ins Ausland. Heute gehört die Schweiz zu den Ländern mit dem höchsten Grad an internationaler Wirtschaftsverflechtung. Die damit verbundenen Kenntnisse der ausländischen Verhältnisse sind wiederum ein Anziehungspunkt für Finanzoperationen. Zunehmend wichtiger wird auch die Neutralität der Schweiz, die nie durch direkte Kolonisation und Gewaltherrschaft belastet wurde. Diese Tatsache wird von vielen ausländischen Konzernen ausgenutzt, indem sie ihre Leitungssitze in die Schweiz verlegen. Es dürfte auch mit ein Grund sein für die spontane Bevorzugung der Schweiz als Hort für Fluchtkapitalien.

Grosse schweizerische Eigensparnisse

Da nicht einmal ganz die Hälfte der über 20 Milliarden Franken jährlicher Ersparnisse von Haushalten und Unternehmungen in der Schweiz angelegt werden kann, entstand vor allem nach dem Krieg sehr rasch ein internationaler Kapitalmarkt, auf dem sich ausländische Schuldner mit langfristigen Krediten zu relativ günstigen Bedingungen eindecken konnten. Dieser gut funktionierende Kapitalmarkt zog denn auch immermehr ausländische Anleger an, die von der grossen Plazierungskraft der Banken profitierten.

Die Schweiz als Zentrum für Holding- und Briefkastenfirmen

Aus steuerlichen Gründen haben zahlreiche ausländische Konzerne und Firmen in der Schweiz sogenannte Leitungssitze gegründet, meist in Form von Holding- und Domizilgesellschaften, d.h. Briefkastenfirmen. Man schätzt, dass es in der Schweiz zwischen 30'000 bis 70'000 solcher Firmen gibt. Die Haupttätigkeit der ausländischen Holdings in der Schweiz liegt darin, von hier aus im Ausland zu investieren; Patent- und Lizenzeinnahmen aus dem Ausland fliessen in diese Gesellschaften. Holdings dienen aber vor allem zur Aufnahme der im Ausland anfallenden Gewinne, zur Steuerumgehung und zur Kapitalflucht. Dasselbe gilt auch für Brief-

kastenfirmen. Daneben üben sie in der Schweiz überhaupt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus, sondern sie haben hier nur ihren Sitz, d.h. oft auch nur ein Postfach. Für diese Firmen spielen die inländischen Anwälte und Treuhänder in ihren Verwaltungsräten eine wichtige Rolle.

Ein Tessiner Anwalt (A. Pedrazzini) bringt es allein auf die Verwaltung von 1'100 Holdings für italienische Kapitalflüchtlinge.

Das Schweizerische Bankgeheimnis

Das schweizerische Bankgeheimnis ist im ominösen Artikel 47 des Bankengesetzes festgehalten:

<p>Art.47</p> <p>1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter, Liquidator oder Kommissär einer Bank, als Beobachter der Bankkommission, als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat,</p> <p>wer zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50000 Franken bestraft.</p> <p>2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30000 Franken.</p> <p>3. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.</p> <p>4. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.</p>
--

Die meisten Länder kennen ein Bankgeheimnis. Das Bankgeheimnis ist ein Berufsgeheimnis, inhaltlich vergleichbar der Schweigepflicht des Arztes. Es beinhaltet die Verpflichtung für Bankangestellte, Stillschweigen über ihre Kundenkontakte zu bewahren. Eine solche Vorkehrung ist durchaus sinnvoll, solange es sich um legale Bankgeschäfte handelt. Hingegen wird das Bankgeheimnis dort missbraucht, wo es illegale Finanzoperationen deckt.

Hier weist das schweizerische Bankgeheimnis im Zusammenspiel mit der Steuergesetzgebung und der internationalen Rechtshilfepraxis der Schweiz einige Besonderheiten auf, welche seinen Missbrauch durch die Reichen dieser Welt geradezu provozieren.

Von besonderer Bedeutung ist dabei der Schutz der Bankkunden gegenüber den Steuerbehörden. Diese können von den Banken keinerlei Auskünfte bekommen, ausser in den seltenen Fällen von Steuerbetrug. Im Gegensatz zur Steuerhinterziehung, wo gewisse Vermögens- oder Einkommensbestandteile einfach "vergessen" werden, liegt Steuerbetrug nur dann vor, wenn arglistig Urkunden und Papiere gefälscht werden. Als Straftatbestand gilt in der

Schweiz nur der Steuerbetrug. Die Unterscheidung in Steuerhinterziehung und Steuerbetrug ist in anderen Ländern unbekannt und stösst dort begreiflicherweise auf Unverständnis. Bei Steuerhinterziehung - und in neun von zehn Steuerdelikts-Fällen handelt es sich darum - schützt das Bankgeheimnis den Hinterzieher völlig. Auch im Veranlagungsverfahren kann die Steuerbehörde keinerlei Auskunft von der Bank erhalten; bei einer entsprechenden Nachfrage würde sie sich sogar wegen Anstiftung zur Verletzung des Bankgeheimnisses strafbar machen.

Dem Staat gehen durch Steuerhinterziehung Millionen an Steuereinnahmen verloren. Die Kommission der Schweizer Bischofskonferenz "Justitia et Pax" stellte fest, dass gegenüber dem Schweizer Fiskus allein Wertpapiervermögen von über 100 Milliarden Franken nicht angegeben werden (Justitia et Pax, S.10).

Dieser Schutz für Steuerdelinquenten gilt in noch stärkerem Mass gegenüber Ausländern. Die Schweiz leistet gegenüber dem Ausland nur Rechtshilfe, wenn Tatbestände, die auch in der Schweiz strafbar sind, zur Diskussion stehen. Die internationale Rechtshilfe besteht darin, dass der eine Staat sich für einen fremden Staat einsetzt, um diesen bei der Ermittlung und Beweiserhebung zu unterstützen und dabei zum Beispiel bei den Banken Auskunft über Konten von Ausländern einzuholen. Bei steuerhinterzogenem Geld besteht für den ausländischen Staat also keinerlei Möglichkeit, irgendwelche Auskünfte über Geheimkonten zu erhalten. In gleicher Weise verweigert die Schweiz auch bei Devisenvergehen jegliche Rechtshilfe. Begründet wird diese Haltung damit, dass die Schweiz eben keinerlei Kapitalausfuhrrestriktionen kenne.

Bankgeheimnis und Schutz der Menschenrechte

Das Bankgeheimnis wurde 1934 als Artikel 47 ins schweizerische Bankengesetz aufgenommen. Damals gab es verschiedene aufsehenerregende Affären, als Nazi-Spitzel versuchten, bei Bankbeamten Informationen über jüdische Vermögen in der Schweiz zu erhalten. Der Bankgeheimnis-Artikel wurde vom Parlament ohne irgendwelche Widerstände in das damals revidierte Bankengesetz aufgenommen.

Das Bankgeheimnis diente damals zum Schutz der Menschenrechte. Ausserhalb der Banken ahnte wohl niemand, dass es später zur Prellung des Staates missbraucht und zum wichtigsten Anziehungspunkt für ausländische Vermögen, Steuerhinterzieher, korrupte Diktatoren und schmutzige Gelder würde.

Dagegen will die Bankeninitiative mit einer gezielten Lockerung des Bankgeheimnisses vorgehen, wobei aber der Schutz der Menschenrechte voll gewährleistet bleiben soll. Bei politischer und rassischer Verfolgung - wie im Fall der Juden im Dritten Reich - bleibt das Bankgeheimnis bestehen, dem entsprechenden ausländischen Staat würde keine Auskunft erteilt.

Im Vorentwurf zur gegenwärtig laufenden Totalrevision des Bankengesetzes bleibt das Bankgeheimnis demgegenüber unangetastet.

Diese Begründung ist zwar rechtlich belegbar, doch sie gerät durch die im Laufe der Siebziger Jahre erlassenen devisa-rechtlichen Vorschriften ins Wanken. Obschon diese Vorschriften nicht die Kapitalausfuhr, sondern die Kapitaleinfuhr betreffen, bieten sie doch Handhabe zur Kritik an der praktizierten Rechtshilfeverweigerung bei Devisenvergehen.

Dr. Peter Klauser, der Rechtskonsulent der Schweizerischen Nationalbank, hielt denn auch in einer viel beachteten Studie zum schweizerischen Bankgeheimnis fest: "Wenn es sich auch nicht um eine Devisenbewirtschaftung im eigentlichen Sinn handelt, so sind die Eingriffe in den freien Zahlungs- und Kapitalverkehr doch beträchtlich. Unter diesen Voraussetzungen ist das Prinzip des gänzlichen Rechtshilfe-Ausschlusses bei Devisenvergehen fragwürdig geworden." (Klauser, S.39). Wie wir gesehen haben, gelangt das Fluchtgeld aus der Dritten Welt fast ausnahmslos unter Verletzung der Devisenvorschriften der Herkunftsländer in die Schweiz, wo es durch das Bankgeheimnis völlig geschützt wird. Damit stellt sich die Schweiz von vorneherein in den Dienst der Reichen der Dritten Welt, die ihr Kapital ihrem eigenen Land entziehen und damit, wie es der brasilianische Erzbischof Camara ausdrückt, "Diebstahl" gegenüber ihren Ländern begehen.

Bei kriminellen Geldern - aus Erpressung, Raub, Drogenhandel etc. stammend - ist Rechtshilfe ans Ausland zwar möglich, in der Praxis aber sehr schwierig durchzusetzen. Damit die Schweiz Rechtshilfe leistet, muss die ausländische Behörde die kriminelle Herkunft des Geldes genügend belegen. Vielfach kann dies ohne Einblick in die vom Bankgeheimnis geschützten Konten aber gar nicht geschehen, weil der hinreichende Beweis für die kriminelle Handlung erst aus dem Kontoauszug hervorgeht. Die Katze beisst sich also in den Schwanz... Zudem ist festzuhalten, dass das Rechtshilfegesetz der Schweiz ausländischen Staaten gegenüber grundsätzlich keinen Anspruch auf Rechtshilfe gewährt, sondern von Fall zu Fall entschieden wird. Oder wie es eine Broschüre des Bankvereins festhält: "Die Schweizer Behörden entscheiden ausschliesslich aufgrund des Gesetzes und der ihnen zutreffend erscheinenden Auslegung seiner Vorschriften darüber, ob in einem bestimmten Fall Rechtshilfe zu leisten ist." (Schultz, S.17).

Durch zwei weitere Besonderheiten wird die Bedeutung des Bankgeheimnisses noch verstärkt: zum einen durch seinen rigorosen strafrechtlichen Schutz, zum andern durch die Institution der Nummernkonti.

Als einziges Land Europas ahndet die Schweiz eine Verletzung des Bankgeheimnisses von Amtes wegen, sogar dann, wenn sie bloss fahrlässig begangen wird. In andern Ländern geschieht dies erst auf Antrag des Geschädigten, wie dies in der Schweiz auch beim Berufsgeheimnis von Aerzten, Geistlichen und Rechtsanwälten der Fall ist. Auffallend ist auch, dass im Vergleich zur Verletzung anderer Berufsgeheimnisse unverhältnismässig hohe Strafen angedroht werden.

Das Rechtshilfegesetz und der Rechtshilfevertrag mit den USA

Bis 1983 fehlte eine gesetzliche Regelung der Rechtshilfe bei Fragen, die das Bankgeheimnis betreffen. Seit 1983 ist ein neugeschaffenes "Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen" in Kraft, an welchem sich die Rechtshilfepraxis orientiert. Mit diesem Rechtshilfegesetz konnte dank dem Druck der Bankeninitiative ein gewisser Fortschritt erreicht werden. Vorher war die Rechtshilfe nur beim Bestehen von Rechtshilfeverträgen möglich; nur 6 Entwicklungsländer haben aber mit der Schweiz überhaupt einen Rechtshilfevertrag geschlossen. Ein Anspruch auf Rechtshilfe kann aber auch aus dem Rechtshilfegesetz nicht abgeleitet werden.

Für die Fluchtgeldfrage ist vor allem Artikel 3, Absch.3, von Bedeutung: "Einem Gesuch wird nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet scheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt. Jedoch kann einem Ersuchen um Rechtshilfe nach dem dritten Teil des Gesetzes entsprochen werden, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Abgabebetrug ist."

Bei Steuerhinterziehung und Währungsdelikten ist also jegliche Rechtshilfe ausgeschlossen. Nur im Fall von Steuerbetrug kann Rechtshilfe geleistet werden. Dies ist zumindest ein kleiner Fortschritt, vorher war bei Steuerdelikten überhaupt keine Rechtshilfe möglich. Allerdings ist vorauszusehen, dass die Rechtshilfe in diesem Bereich äusserst restriktiv bleiben wird. "Die Regel bleibt der Ausschluss der Rechtshilfe bei fiskalischen Delikten, einschliesslich des Abgabebetrugs, die Ausnahme wird die Gewährung der Rechtshilfe bei schwerwiegenden Tatbeständen des Abgabebetrugs, die die Jurisprudenz allmählich herauskristallisiert.", stellte Rechtsprofessor Broggin in der NZZ vom 5.8.83 nüchtern fest.

Den einzigen kleinen Einbruch bei der Verweigerung der Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung bildet der Rechtshilfevertrag mit den USA, welcher 1977 in Kraft trat. Im Fall des organisierten Verbrechens (Mafia) - und nur in diesem Fall - verpflichtet sich die Schweiz den USA auch bei Steuerdelikten Hilfe bei der Beweiserhebung bei Schweizer Banken zu leisten.

Um dieses Zugeständnis zu erreichen, mussten die USA äussersten Druck aufsetzen. Die US-Justizbehörden gingen sogar so weit, das schweizerische Bankgeheimnis als eine Gefahr für die innere Sicherheit ihres Landes zu bezeichnen. Erst nach mehr als vierjähriger Verhandlungsdauer gab die Schweiz nach, nachdem die Amerikaner mit Sanktionen gegen Schweizer Uhren und Käse gedroht hatten.

Fazit: Das mächtigste Land der Welt kann den Schweizer Banken möglicherweise ein kleines Zugeständnis zur Lockerung des Bankgeheimnisses abringen. Schwächeren Ländern, wie zum Beispiel den Ländern der Dritten Welt, wird dies nie möglich sein. Darum muss das Rechtshilfegesetz durch politischen Druck in der Schweiz entsprechend geändert werden.

Als Nummernkonto wird ein Bankkonto bezeichnet, das nicht unter dem Namen des Inhabers läuft, sondern auf eine Nummer ausgestellt ist. Auch Wertschriftendepots können als Nummerndepots ausgestaltet werden. Der effektive Inhaber des Nummernkontos ist nur einem kleinen Kreis von höchstens fünf leitenden Bankbeamten bekannt. Durch das Nummernkonto ist die Gefahr einer Geheimnisverletzung auf ein Minimum herabgesetzt. Klauser schreibt dazu: "Allgemein gilt, dass das Nummernkonto den Bankverkehr des Kunden mit einer besonderen Aura der Diskretion umgibt, die erfahrungsgemäss von Ausländern besonders geschätzt wird... Gewisse Banken spielen überdies die Bedeutung der verstärkten Diskretion noch dadurch hoch, dass sie Ausländern, die den Geschäftsverkehr mit ihnen aufnehmen wollen, un- aufgefördert die Eröffnung eines Nummernkontos vorschlagen." (Klauser, S.28).

Auch die Rechtsordnungen anderer Länder kennen einzelne charakteristische Elemente des schweizerischen Bankgeheimnisses, vor allem was den strafrechtlichen Schutz und die Institution von Nummernkonten betrifft. Was indessen, international gesehen, die Attraktivität des schweizerischen Bankgeheimnisses ausmacht, ist vor allem die kumulative Wirkung dieser Merkmale zusammen. "Es leuchtet ein, dass Nummernkonten in einem Land, wo das Bankgeheimnis gegenüber dem Fiskus absolut ist, eine andere Bedeutung haben als dort, wo die Banken den verlängerten Arm der Steuerbehörden bilden (Frankreich, Belgien z.B.)". Mit ihrem Bankgeheimnis steht die Schweiz, wie Klauser feststellt damit "im Kreis der westlichen Industrienationen allein auf weiter Flur." (Klauser, S.29).

Wo das Bankgeheimnis vergleichbar weitreichend ist - zum Beispiel im Libanon und in Panama - stand die schweizerische Gestaltung des Bankgeheimnisses Modell. In seiner heutigen Form ist das schweizerische Bankgeheimnis nur "gerade soweit international, als es von andern Ländern kopiert wurde." (Klauser, S.29).

Die Bedeutung des Bankgeheimnisses für die Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz zeigt sich auch darin, dass andere Länder, die das schweizerische Bankgeheimnis kopiert haben, wie eben der Libanon oder Panama, ebenfalls zu internationalen Finanzplätzen wurden. Als Fluchtgeldhort können sie mit der Schweiz allerdings nicht konkurrieren, weil sie über die weiteren Vorteile des Finanzplatzes Schweiz - wie etwa wirtschaftliche und politische Stabilität - nicht verfügen. Die Schweiz kann deshalb ohne Uebertreibung als das beliebteste Ziel für Flucht- gelder bezeichnet werden.

Bankgeheimnis-Legenden von Bankenseite

Von den Schweizer Banken wird immer wieder darauf hingewiesen, dass in andern europäischen Ländern ein mindestens so weit gehendes Bankgeheimnis gelte. Um welche Art von Legenden es sich dabei handelt, zeigt der folgende Artikel:

Bankgeheimnis in Österreich:

Basler AZ 25.2.83

Es werden Legenden gepflegt

Die Geschichte um das angeblich neuerrichtete Bankgeheimnis in Österreich ist ein schönes Beispiel dafür, wie eine Desinformation spielt und wie eine Falschmeldung die nächste auslöst.

Von einem schweizerischen Bankier wurde 1979 die Meldung in die Welt gesetzt, in Österreich werde nun das Bankgeheimnis verstärkt und der österreichische Finanzplatz jage dem schweizerischen ausländische Kunden ab. Der Bankier wollte damit «beweisen», dass selbst das sozialistisch regierte Österreich der SP Schweiz und Bankeninitiative das Wasser abgraben würden.

Diese Falschmeldung wurde im Gefolge von Journalisten abgeschrieben und ohne eigene Recherche kolportiert. Die Lobbyisten des Bankgewerbes unterliessen keine Gelegenheit, diese Fehlinformation weiter zu verbreiten.

Erst in jüngster Zeit haben sich zwei Journalisten die Mühe genommen, in Österreich selber zu forschen. An der Hochschule St. Gallen ist zudem eine Diplomarbeit mit einem Bankgeheimnisvergleich zwischen der Schweiz, Deutschland und Österreich erstellt worden.

Wie verhält es sich nun mit dem österreichischen Bankgeheimnis? Wir haben uns auf Grund der österreichischen Gesetzestexte selber informiert. Das Bankgeheimnis ist in Österreich im neuen Kreditwesengesetz (KWG) von 1979 niedergelegt. Dieser neue Bankgeheimnisartikel bedeute für Österreich nicht eine grundsätzliche Neuerung, sondern nur eine gesetzliche Niederschreibung des Bankgeheimnisses.

«Abgabenverkürzung»

Im Steuerveranlagungsverfahren (in Österreich heisst es «Ermittlungsverfahren») gilt auch in Österreich das Bankgeheimnis. Hingegen ist es bei Steuerhinterziehung respektive -betrug nicht so streng gehandhabt. In Österreich gibt es nicht die Unterscheidung in Hinterziehung und Betrug wie bei uns. Bei einem leichten Vergehen, einer sogenannten Finanzordnungswidrigkeit, muss die Bank gegenüber der Steuerbehörde keine

Auskunft geben. Hingegen kann die Steuerbehörde den Verdacht einer «Abgabenverkürzung» erheben, um dann bei einer Bank Auskunft über das Konto eines Steuerpflichtigen zu ermitteln. In einem solchen Fall muss die Bank Auskunft geben, und die Steuerbehörde erhält gleich auch Informationen über eine mögliche Abgabenverkürzung. In der Schweiz braucht es einen begründeten Verdacht auf Steuerbetrug, um bei der Bank Auskunft zu erhalten und die Begründung dieses Verdachtes ist meist ein Ding der Unmöglichkeit.

Anonyme Konten

Bei Österreichs Banken gibt es nun allerdings eine Besonderheit: Man kann in Österreich sogenannte anonyme Konten errichten, das sind Sparkonten, die auf einen Phantasienamen lauten. Wer ein Konto unter einem Phantasienamen errichtet, muss seine Identität und seinen Pass nicht vorweisen. Diese Art von Konten ist in Österreich ein verbreiteter «Sport» der kleinen Steuerhinterziehung.

Anonyme Konten haben aber einen Haken: Weil die Bank die Identität des Kontoinhabers nicht kennt, verliert dieser sein Vermögen, wenn er sein Sparbuch verliert oder das Passwort vergisst. Es gibt in Österreich viele zirkulierende Witze über den Ehemann, der das Schlüsselwort seines Sparkontos im Schlafe ausplaudert, oder der Grossvater, der auf dem Totenbett die Schlüsselwörter der Konten noch bekanntgibt...

Die anonymen Konten sind vor allem für die kleinen Anleger, aber zu riskant für grosse Anleger und Ausländer. Die englische «Financial Times» vom 11. April 1980 warnt die Ausländer vor anonymen Konten in Österreich wie folgt: «Wenn ein Klient sein Bankbuch verliert oder das Passwort vergisst, das zum Schutz gegen Diebstahl dient, haben die Bankbeamten keine Möglichkeit, den Eigentümer herauszufinden.»

Ausländer, die in Österreich ein Konto eröffnen, begegnen noch zusätzlichen Schwierigkeiten: Sie können Geld nur in österreichischen Schillingen eröffnen, und wenn sie Kapital abziehen wollen, so erfordert dies eine Meldepflicht für Kapitalexport an die österreichischen Behörde. Diese Meldepflicht ist ein zusätzliches Risiko für den ausländischen Kapitalflüchtling. Das Bankgeheimnis ist in Österreich auch deshalb schwächer als in der Schweiz, weil es ein Antragsdelikt ist: Nur auf Antrag des Bankkunden wird die Verletzung des Bankgeheimnisses verfolgt, nicht von Amtes wegen wie bei uns. Wer ein Delikt (Steuerhinterziehung, Kapitalflucht) begangen hat, wird möglicherweise bei Verletzung des Bankgeheimnisses bei seinem Konto gar keinen Antrag stellen können, weil er sich dabei ja verraten würde.

Einen Beweis dafür, dass unser Nachbarland mit dem österreichischen Bankgeheimnis dem schweizerischen Finanzplatz nicht die Fluchtgeldkunden abjagt, sieht man auch an den Zahlen: Obschon Österreichs Banken ziemlich viele Petrodollars aus arabischen Staaten angezogen haben, waren 1979 in Österreich insgesamt sechsmal weniger ausländische Gelder angelegt als auf dem Finanzplatz Schweiz. Und die Österreicher, die im Finanz- und Korruptionsskandal um das Allgemeine Krankenhaus Wien (AKH) verwickelt waren, haben, trotz angeblichem Bankgeheimnis in Österreich, ihre Korruptionsgelder über liechtensteinische Scheinfirmen und über schweizerische Bankkonten überwiesen.

Nach den Wahlen will die SPOe zudem noch die Verrechnungssteuer, wie wir sie in der Schweiz kennen, einführen.

Die Legende vom österreichischen Bankgeheimnis entpuppt sich mehr und mehr als ein Luftballon der hiesigen Bankenpropaganda.

Die Sorgfaltspflicht-Vereinbarung: Kosmetik statt Taten

1977 flog der Chiasso-Skandal der Schweizerischen Kreditanstalt SKA auf. Im wesentlichen ging es dabei um folgendes:

"Fluchtkapital, das der Kreditanstalt in Form von Treuhandgeldern durch italienische Kunden anvertraut wurde, leitete die Filiale in Chiasso, entgegen der üblichen Praxis nicht auf dem Euromarkt erstklassigen Adressen (u.a. multinationalen Konzernen) zu. Die Gelder wurden in die Liechtensteiner Firma Texon geleitet, welche der SKA nahesteht. Diese Firma wiederum besitzt in Italien eine Reihe verschiedener Unternehmen und kaufte mit den Treuhandgeldern weitere Beteiligungen, die sich aber als Verlustgeschäft herausstellten. Auf diese Weise wurden der Firma Texon über 2 Milliarden Franken zugeleitet. Engegen der Praxis wiederum, gab die Kreditanstalt gegenüber den italienischen Kunden Garantien ab. Und als sich herausstellte, dass die Texon Verluste machte, musste die Kreditanstalt für die Verluste, eben wegen der abgegebenen Garantien, aufkommen. Der Verlust, der für die Kreditanstalt entstand, beläuft sich auf 1,2 Milliarden Franken. Die Bank machte die Mittel durch den Verkauf von Beteiligungen (Jelmoli) und durch die Aktivierung von Reserven locker. Wichtig bei der ganzen Angelegenheit ist die Tatsache, dass etwa ein Dutzend Tessiner aus Anwalts- und Bankkreisen sowohl im Verwaltungsrat der Texon als auch in den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften der Texon sassen." (Haymoz 1978, S.16/17).

Nur wenige Wochen nach dem Auffliegen des Skandals, der vor allem auch das Ausmass der Kapitalflucht aufgezeigt hatte, wurde zwischen den Banken und der Nationalbank eine "Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken bei der Entgegennahme von Geldern und der Handhabung des Bankgeheimnisses" (VSB) unterzeichnet. Damit sollte das Ausland und die Oeffentlichkeit beruhigt werden. Die 1982 verlängerte Vereinbarung geht aber die entscheidenden Probleme gar nicht an: Die Entgegennahme von Geldern aus Steuerhinterziehung und Währungsdelikten wird in keiner Weise tangiert. Nur die aktive Hilfe zur Kapitalflucht gilt als vereinbarungswidrig. Wobei man wissen muss, dass es sich bei der Vereinbarung um eine freiwillige Absprache ohne gesetzliche Verpflichtung handelt. Jederzeit kann eine Bank auch wieder aus der Vereinbarung aussteigen und aktiv bei Kapitalflucht mithelfen.

Die Praxis zeigt denn auch, dass die aktive Hilfe zur Kapitalflucht weiterhin gang und gäbe ist. Denken wir an die Römer Kapitalfluchtprozesse, an denen sich 1982 Vertreter der Bank Leu und der Banca del Gottardo für ihre Beihilfe zur Kapitalflucht verantworten mussten. Ein deutliches Beispiel dafür zeigte auch der "Spiegel" auf:

7 von 9 Banken halfen bei der Kapitalflucht

-aus. Zürich, 2. Juni. Sieben von neun Banken im Tessin waren bei einem «Test» des deutschen Nachrichtenmagazins «Der Spiegel» bereit, bei illegaler Kapitalflucht aus Italien mitzuhelfen. «Der Spiegel» hatte eine 82jährige Frau mit Persischer und Perlenkette auf neun Banken in Lugano und Chiasso angesetzt, um für eine erfundene Mailänder Nichte Fluchtgelder in der Schweiz zu plazieren. Die Pressesprecher der Schweizerischen Kreditanstalt (SKA) und der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) erklärten auf Anfrage, der Bericht sei «rätselhaft», im Moment könnten die Banken dazu nicht im Detail Stellung nehmen. Die Schiedskommission zur Überwachung der «Sorgfaltspflichtvereinbarung» habe «bis jetzt keine Untersuchungshandlungen» unternommen, erklärte ein Sprecher der Nationalbank.

Der Bericht im «Spiegel» kommt zum Schluss, die Schweizer Banken verletzen die «Sorgfaltspflichtvereinbarung» mit dem gleichen Eifer, mit dem sie deren Einhaltung beteuerten. Ein Sprecher der

«Spiegel»-Redaktion erklärte auf Anfrage: «Wer nur ein bisschen herumhört, weiss, dass die Banken im Tessin im grossen Stil Beihilfe zur Kapitalflucht leisten. Weil dies aber nur schwer zu beweisen ist, haben wir hier ausnahmsweise mit einem «agent provocateur» gearbeitet.»

Klare Verstösse?

Carla Bianchi (Deckname für die 82jährige Frau) habe nur beim Schweizerischen Bankverein und beim italienischen Banco di Roma einen Korb bekommen. Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft habe der Angestellte erklärt, erst wenn Frau Bianchi für die Nichte ein Konto bei der SBG eröffnet habe, könne man ihr helfen. Der SKA-Mann seinerseits habe nach einem Insistieren von Carla Bianchi «private Unterstützung durch einen Vertrauensmann von uns» angeboten und betont: «Die Bank ist nicht direkt involviert».

Auch diese letzte Art von Beihilfe zur Kapitalflucht würde aber klar gegen die «Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern und

die Handhabung des Bankgeheimnisses» verstossen. Art. 8 verbietet die aktive Beihilfe zur Kapitalflucht, und darunter fallen nach einem Kommentar «Ratschläge für den illegalen Kapitaltransfer», «Bestellung von Agenten zur Organisation der Kapitalflucht» sowie «Hinweise auf Kontaktpersonen, welche die Kapitalflucht organisieren oder dazu Hilfsdienste leisten». Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen wird die Schiedskommission zur Überwachung der Vereinbarung nicht darum herumkommen, eine Untersuchung gegen die sieben «hilfsbereiten» Banken einzuleiten, auch wenn «bis jetzt» laut einem Sprecher der Schiedskommission «noch keine Untersuchungshandlungen» vorgenommen wurden. (Die Mitarbeiter der Schiedskommission sind nach der Vereinbarung der Schweigepflicht unterstellt.)

Banken klären intern ab

Bernhard Müller von der eidgenössischen Bankenkommision erklärte auf Anfrage, er habe noch keine Kenntnis vom «Spiegel»-Bericht. Die Bankenkommision werde die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit der Schiedskommission prüfen; sie sei aber nur dann zuständig, wenn der Fall «mehr als lokale Bedeutung» habe.

Der Pressesprecher der SBG stellte «interne Abklärungen» in Aussicht. Man müsse zuerst die genauen Umstände des Vorgehens von Frau Bianchi kennen. Nikolaus Senn, Präsident der SBG-Generaldirektion, habe die Direktionen mehrmals angewiesen, sich «strikte» an die Vereinbarung zu halten.

Auch ist es durchaus üblich, dass die Schweizer Banken keinen Trick scheuen, um ausländischen Steuerhinterziehern und Schmutzgeldbesitzern bei der Verwischung der Spuren zu helfen. Dies betrifft zum Beispiel die Kontoauszüge, welche bei der Zustellung durch die Post ausländische Behörden auf die Existenz eines Kontos aufmerksam machen können.

- Wenn der ausländische Bankkunde sein Konto in der Schweiz geheimhalten will, kann er die Bank anweisen, die Kontoauszüge nicht an seine ausländische Adresse zu richten, sondern in der Schweiz zurückzuhalten.

- Weil amerikanische Steuerbehörden und Börsen die Aufdrucke der Frankiermaschinen der Schweizer Banken identifizierten, frankieren die Schweizer Banken die Amerika-Korrespondenz wieder durch Aufkleben von Briefmarken (Weltwoche, 14.9.77).

- Die Briefe mit den Kontoauszügen werden in Belgien, Italien oder anderswo in Europa auf die Post gegeben. Von Zeit zu Zeit fahren Kurier-Autos der Banken von Zürich oder Genf ins Ausland, um dort die Post aufzugeben (Clarke/Tigue).

Wen wundert es, dass Klauser vor der Nationalratskommission für die Behandlung der Bankeninitiative festhielt: "Von ihrer Zielsetzung her ist die Sorgfaltspflichtvereinbarung nicht darauf ausgerichtet, die Kapitalflucht zu verhindern. Es geht dort lediglich um den Schutz des Ansehens der Banken".

4.

Kapitalflucht-Wege in die Schweiz

"Durch doppelte Rechnungsstellung, Kuriere, schweizerische Bankanwerber, Fernschreiber, Telegramme und Geldanweisungen fließt ständig schmutziges Geld in die Schweiz oder andere Länder, wo es spurlos hinter dem Schutzwall des Bankgeheimnisses verschwindet."

(Clarke/Tigue)

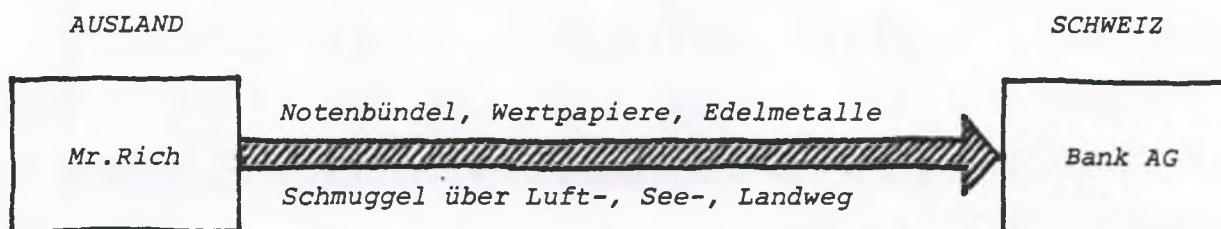
Wie gelangt Fluchtgeld aus Frankreich, Italien, Brasilien, Zaire, Indien und anderen Staaten eigentlich in die Schweiz? Eine ausführliche Beschreibung der Techniken der illegalen Geldschleberei würde Bücher füllen (vgl. dazu etwa Clarke/Tigue). Wichtig ist, dass Fluchtgeld und vor allem Geld aus krimineller Herkunft keine "Papierspuren", d.h. Belege, hinterlässt und dass es bei Bedarf wieder als scheinbar legales, "reingewaschenes" Geld ins Herkunftsland zurückgeführt werden kann.

Im folgenden möchten wir die wichtigsten Mechanismen, Kapital in die Schweiz zu verschieben und dort reinzuwaschen, schematisch darstellen und jeweils mit einigen konkreten Beispielen veranschaulichen, wobei wir uns vor allem auf das Bankendossier der SPS stützen.

Geldschmuggel

Dabei handelt es sich um die "urtümlichste", aber auch primitivste Form der Kapitalflucht: Geldbündel, Aktien, Edelmetalle oder andere Wertgegenstände werden über die Grenze in die Schweiz geschmuggelt (Abb.3).

Abbildung 3: Kapitalflucht durch Geldschmuggel



Diese Art der Kapitalflucht dürfte vor allem von den kleineren Kapitalbesitzern vorgenommen werden und einen kleineren Teil des gesamten Fluchtgeldstroms ausmachen. Der schon erwähnte Fluchtgeld-Bericht der französischen Parlamentskommission schätzt, dass die physische Kapitalflucht durch Geldschmuggel nicht mehr als 15 % der gesamten Kapitalflucht aus Frankreich beträgt. Dass aber organisierter Kapitalschmuggel gang und gäbe ist, zeigen Einzelfälle - Spitzen des Eisbergs - immer wieder.

Für Geld aus eindeutig krimineller Herkunft ist Geldschmuggel gemäss Clarke/Tigue immer noch das beste System: "Die beliebteste Methode, grosse Mengen schmutzigen Geldes in die Schweiz oder in die karibischen Länder zu schmuggeln, ist folgende: Man mietet sich einen Kurier, der das Geld in einen Koffer packt, oder es sich in einem besonders angefertigten Geldgürtel um den

Leib bindet, sich eine Flugkarte besorgt und nach Zürich, Genf oder Nassau fliegt. Es haben sich zwar andere Methoden zum Transport schmutzigen Geldes entwickelt, aber ein Kurier ist immer noch die beste Versicherung gegen die gefährliche Papierspur von Telegrammen, Ueberweisungsbelegen und entwerteten Schecks, die einen Delinquenten leicht mit einem ausländischen Bankkonto in Verbindung bringen können. (...) Der selbständige Kurier verlangt für seine Dienste ein Honorar von 2 bis 5 Prozent des Bargeld- oder Aktienwertes seiner Schmuggelware." (Clarke/Tigue, S.90/91).

TA 8.7.83

40 Kilogramm Gold an der Grenze beschlagnahmt

Belfort, 7. Juli. (AFP/AP) 40 Kilogramm Gold im Wert von rund vier Millionen Francs sind am Mittwoch am französisch-schweizerischen Grenzposten Saint-Louis-Burgfelden beschlagnahmt worden. Wie ein Sprecher des französischen Zolls in Belfort am Donnerstag mitteilte, ist dies nur ein «kleiner Teil» des Schmuggelguts, das die professionelle Bande angesichts der Ausfuhrbeschränkungen Frankreichs illegal ins Ausland transportieren wollte. Die von Kindern begleiteten Schmuggler wurden festgenommen.

Die französischen Zollbehörden waren den fünf Schmugglern durch einen Hinweis auf die Spur gekommen und hatten zuvor Ermittlungen in der Region von Paris und Belfort durchgeführt, die den Fang ermöglichten. Die Grenzgegend wurde seit Montag genau überwacht.

Das Gold war in den Türen und im Kofferraum eines Wagens versteckt. Das Gold soll einem Grossindustriellen aus dem Südwesten Frankreichs gehören. Einer der gefassten Schmuggler war der Polizei bereits bekannt.

Berner Tagwacht 17.6.83

Über 50 Millionen Franken Fluchtgelder

● **Innert Jahresfrist** sind an den italienisch-schweizerischen Grenzübergängen der Provinzen Como, Varese und Sondrio Fluchtgelder in der Höhe von über 50 Millionen Franken aufgespürt und über 36 Kilo Rauschgift beschlagnahmt worden. Die italienischen Grenzwächter haben zwischen dem 1. Juni 1982 und dem 31. Mai 1983 159 Personen verhaftet.

● **Unter den beschlagnahmten Gütern** befanden sich sechs Kilo Edelsteine, 1000 Edelstein-Colliers und 40 Tonnen ursprünglich in die Schweiz importierter exotische Früchte.

● **Einige der verhafteten Personen** hatten bereits Fluchtgelder für insgesamt über 50 Millionen Franken in verschiedenen Währungen ins Ausland gebracht. Weitere Festgenommene trugen Valuten im Wert von rund zehn Millionen Franken auf sich, die sie im Ausland deponieren wollten.

Verrechnungsgeschäfte

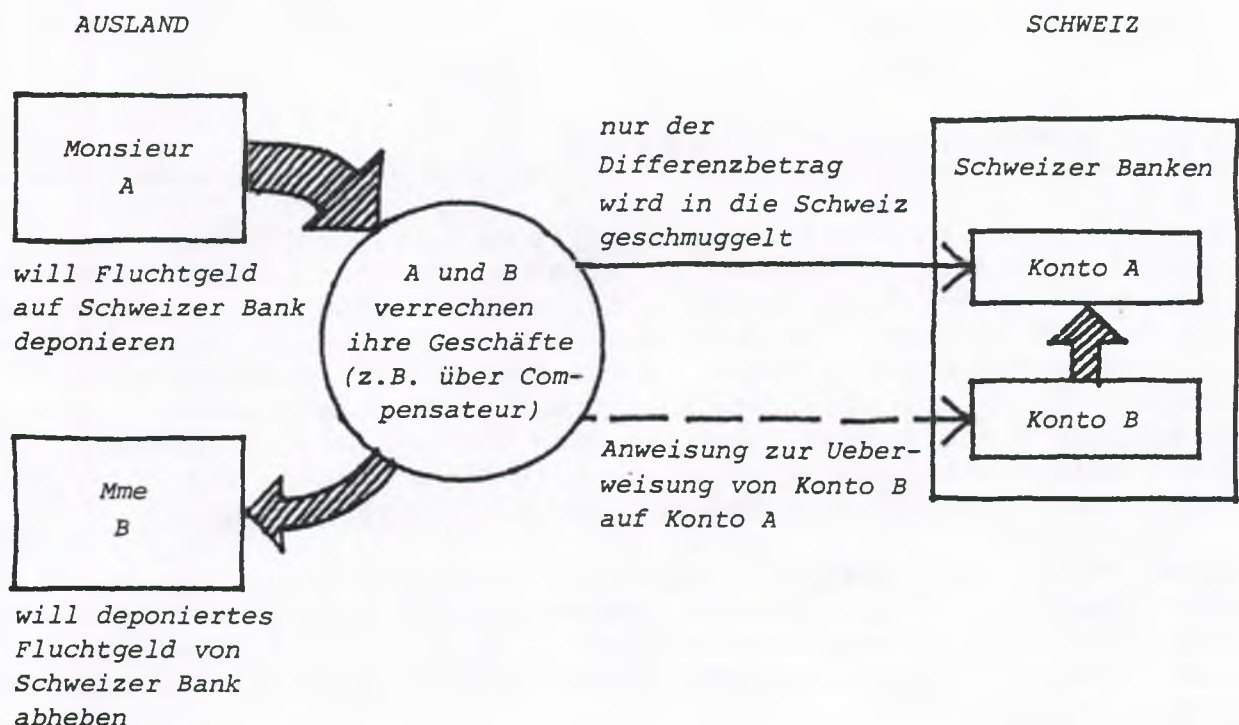
Wer Fluchtkapital in der Schweiz liegen hat, möchte von Zeit zu Zeit auch wieder Geld abheben, um es im eigenen Land zur Verfügung zu haben. Der Fluchtkapital-Besitzer könnte in die Schweiz reisen und mit einem Bündel Geldnoten zurückkehren. Dies ist aber relativ aufwendig und könnte zudem Verdacht an der Grenze erwecken. Da es zur gleichen Zeit immer auch andere Leute im gleichen Land gibt, welche Fluchtgeld in der Schweiz deponieren wollen, ergibt sich eine viel einfachere Möglichkeit: die Verrechnung (Kompensation) der beiden Geschäfte (vgl. Abb.4).

Diese Verrechnung kann privat zwischen zwei Einzelpersonen, aber auch über eine dritte Person, welche solche Geschäfte berufsmässig ausübt, vorgenommen werden. In Frankreich zum Beispiel hat sich eine eigene Berufsgattung dafür herausgebildet: die Compensateurs.

"Die Compensateurs sind meist ehemalige Bankbeamte. Die französischen Bankkunden werden von den Banken (in Frankreich) diskret an einen Compensateur vermittelt.

- Monsieur A lässt durch den Compensateur bei der Schweizer Bank ein Konto eröffnen und zahlt ihm sein Fluchtgeld.
 - Madame B zum Beispiel will in der gleichen Woche von ihrem Fluchtkapitalkonto in der Schweiz abheben. Sie beauftragt den Compensateur mittels Vollmacht mit der Abhebung und lässt sich das Geld von ihm in Francs auszahlen.
 - Der Compensateur verrechnet mit der Schweizer Bank wöchentlich oder monatlich und zahlt nur die Differenz durch Geldschmuggel über die Grenze hinweg auf die Schweizer Bank.
 - Er kann die nötigen Schweizer Franken zur Bezahlung der Differenz auch dadurch beschaffen, indem er für einen französischen Exporteur, der in der Schweiz Waren verkauft und Franken eingenommen hat, den Wechselverkehr besorgt.
 - Die Kommission des Compensateurs beträgt:
 - bei normalen Geschäften: 2-3 % des transferierten Betrags
 - bei riskanten Geschäften: 5-6 % des Betrags.
- (Angaben gemäss Tages-Anzeiger Magazin vom 22.10.77, Nr.42)
 (Bankendossier SPS, S.33)

Abbildung 4: Kapitalflucht durch Verrechnungsgeschäfte

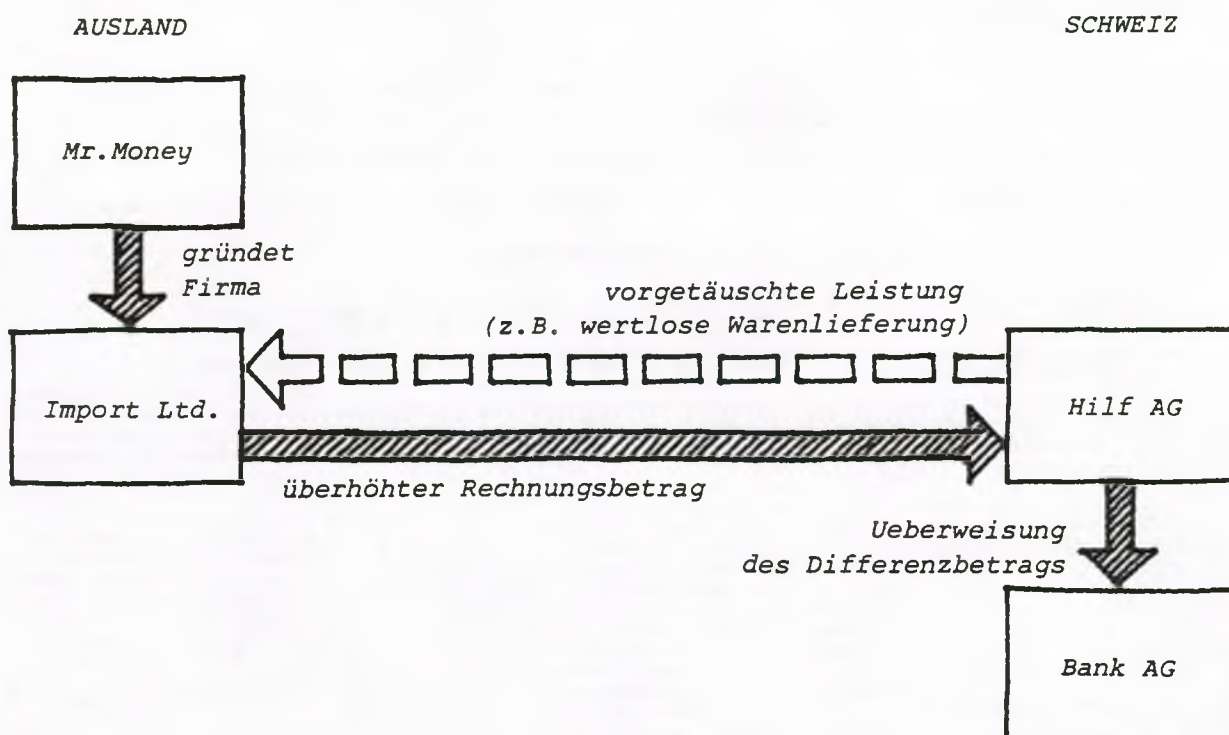


Diese Art der Kapitalflucht ist schon raffinierter als reiner Geldschmuggel. Für die Kapitalflucht in wirklich grossem Stil bieten sich aber vor allem die zwei folgenden Möglichkeiten an, welche im übrigen sehr oft miteinander kombiniert werden.

Über- und Unterfakturierung

Der internationale Handels- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Ausland bietet ideale Verschleierungsmöglichkeiten für Kapitalflucht. Durch Vortäuschen oder Manipulieren von Geschäften besteht die Möglichkeit zur Kapitalflucht, ohne physisch Geld in die Schweiz verschieben zu müssen. Schauen wir einmal die Technik der Ueberfakturierung an (vgl. Abb.5):

Abbildung 5: Kapitalflucht durch Vortäuschen von Handelsgeschäften



Mr. Money gründet eine Importfirma und bezieht Waren von der Hilf AG in der Schweiz. Diese Waren sind entweder mehr oder weniger wertlos, oder das ganze Geschäft wird nur vorgetäuscht. Unter dem Deckmantel eines scheinbar legalen Handelsgeschäftes zahlt Money's Import Ltd. einen weit überhöhten Preis an die Hilf AG. Diese überweist die Differenz zwischen dem bezahlten Rechnungsbetrag und den eigentlichen Kosten des gelieferten Gutes plus Kommission für die geleisteten Kapitalflucht-Hilfe auf das Schweizer Bankkonto von Mr. Money.

Das ganze Geschäft kann allenfalls auch umgekehrt laufen: Unterfakturierung einer wertvollen Lieferung in die Schweiz.

Vor allem bei einer überbewerteten Währung in einem Dritt-Welt-Land können solche Geschäfte sehr lohnend sein. "Eine überbewertete Währung kann aber auch von korrupten Staatsklassen dazu missbraucht werden, sich hemmungslos zu bereichern. Eine Möglichkeit von vielen: Ein Importeur verschafft sich (häufig durch Bestechung) eine Importlizenz, mit der er (am tatsächlichen Wert gemessen relativ wertlose) nationale Währung bei der Zentralbank in (vergleichsweise wertvolle) Devisen umtauscht. Für sie

Calvis Kapitalflucht-Geschäfte

Der italienische Bankier Roberto Calvi, der mit seinem Banco Ambrosiano teilweise in Verbindung mit Schweizer Banken Skandalgeschichte machte und 1982 unter mysteriösen Umständen einen gewaltsamen Tod erlitt, betrieb solche Ueber- und Unterfakturierungsgeschäft im grossen Stil. Zum Beispiel mit Aktienhandel: So kaufte Calvi Aktien der zu seinem Imperium gehörenden Versicherungsgesellschaft Toro, welche er an zwei Banken in der Schweiz weitergab. Später kaufte er diese Papiere zu überhöhten Preisen zurück und liess den Differenzbetrag in der Schweiz zurück.

1981 wurde Calvi von einem Mailänder Gericht wegen Währungsvergehen zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Zu einer Verbüssung der Strafe, gegen welche Calvi Berufung einlegte, kam es nicht mehr.

Bankier Roberto Calvi zu Gefängnis und saftiger Busse verurteilt

TA 22.7.81

Schlag gegen Italiens Kapitalschmuggler

plw. Rom, 21. Juli. Italiens raffinierte Kapitalschmuggler «grossen Stils» haben es fortan schwerer. Der Mailänder Prozess gegen den 60jährigen Bankmagnaten Roberto Calvi und 10 weitere wegen riesiger Währungsdelikte angeklagte Personen endete mit saftigen Urteilen. Calvi wurde zu vier Jahren Gefängnis und 16,5 Mrd. Lire (gut 30 Mio. Franken) verurteilt und darf überdies während fünf Jahren kein öffentliches Amt mehr bekleiden.

Drei Mitangeklagte erhielten ebenfalls Gefängnisstrafen und hohe Bussen, während die restlichen sieben Personen, darunter der dem Prozess ferngebliebene Schweizer Carlo von Castelberg, freigesprochen wurden. Das spektakuläre Verfahren begann Ende Mai im Zusammenhang mit dem Skandal um die geheime Freimaurerloge P 2, und es war vom Anfang an weit mehr als ein üblicher Prozess wegen Wirtschaftsdelikten.

38 Mrd. Lire illegal ins Ausland verschoben

Dem Fall Calvi liegen illegale Valutaverschiebungen von 1975 und 1976 zugrunde. Insgesamt soll der «mächtigste Privatbankier von Italien», rund 38 Mrd. Lire (rund 70 Mio. Fr.) über raffinierte Aktienoperationen ins Ausland – darunter Schweizer und Liechtensteiner Gesellschaften – verschoben haben. Calvi war Präsident des weitverzweigten Banco Ambrosiana, der grössten Privatbank Italiens, sowie der Finanzgesellschaft Centrale und Finanzberater des Vatikans.

Seit 1978 lief eine Untersuchung der Mailänder Staatsanwaltschaft. Aber erst

die Aufdeckung heisser Dokumente in den Koffern des flüchtigen P 2-Chefs Licio Gelli, zu dessen Getreuen Calvi gehörte, haben die Justizbehörden in die Offensive gehen lassen. Am 20. Juni wurde Calvi mit acht «Kollegen» verhaftet. Der Finanzplatz Mailand zitterte, und die Börse, deren Hauptakteure hinter Gittern waren, verzeichnete ihren dramatischen Sturz. Von Politikerseite wurden die Richter scharf angegriffen. Sie liessen sich aber nicht einschüchtern. Ihr Urteil ist hart, aber sehr differenziert. Calvi, der seit seinem Selbstmordversuch im Spital von Lodi liegt, wie auch den drei Mitverurteilten wurde die Entlassung in provisorische Freiheit zugestanden.

Handelt es sich beim Mailänder Verdikt um ein «exemplarisches Urteil» mit Abschreckungscharakter oder, so fragt etwa die Zeitung «Il Giorno», um den Schlussakt einer Epoche, «jener der hemmungslosen Finanzhengste»? Die Antwort wird die Zukunft und werden insbesondere die kommenden Prozesse bringen. Auf jeden Fall ist der Richtspruch von Mailand der bisher härteste Schlag gegen die Kapitalflucht in Italien.

Börse reagierte sauer

K. B. Mailand, 21. Juli. Die Mailänder Börse reagierte auf die Verurteilung der des Devisenvergehens angeklagten Mitglieder der italienischen Hochfinanz mit einem neuerlichen Kursverlust. Der Aktienindex gab um 3% nach, wobei die Titel der verurteilten Finanzmagnaten, allen voran jene Roberto Calvis, überdurchschnittlich an Boden verloren (Credito Varesino, Toro, Banco Ambrosiano). In italienischen Finanzkreisen beurteilt man die über Calvi und seine Mitarbeiter verhängte Freiheitsstrafe von insgesamt 11 Jahren und 4 Monaten sowie die Geldstrafe von 36,8 Mrd. Lire als äusserst streng. Die Staatsanwaltschaft hat insgesamt 13 Jahre Freiheitsentzug gefordert. Allerdings haben die jüngsten Ereignisse in Fachkreisen die Hoffnung aufkommen lassen, dass den Finanzmärkten durch ein drastisches Urteil ein neuerlicher Schock erspart bleiben könnte. Nachdem Calvi nun für 5 Jahre auch keine öffentlichen Ämter bekleiden darf, ist mit einer Restrukturierung des Verwaltungsrats bei den betreffenden Gesellschaften zu rechnen. In Branchenkreisen wertet man das Urteil der Mailänder Justiz schliesslich auch als Zeichen dafür, dass gegen Devisenvergehen in Zukunft noch strenger vorgegangen wird, als dies bisher der Fall war.



TA 15.9.79

Illegale Gelder Indira Gandhis in der Schweiz?

Bern/Delhi, 14. Sept. (SDA) Die indische Regierung hat laut einer Mitteilung der französischen Nachrichtenagentur AFP eine Untersuchung über den Transfer illegaler Gelder auf ein Schweizer Bankkonto der ehemaligen Ministerpräsidentin Indira Gandhi eingeleitet. Weder beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) noch beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ist indessen ein Gesuch Indiens um Rechtshilfe eingetroffen.

Der Generalsekretär der Janata-Partei des amtierenden Ministerpräsidenten Singh hatte in einem Brief an den Stellvertretenden Ministerpräsidenten Chavan eröffnet, die fraglichen Gelder - über 35 Mio. \$ - seien nach einem Zuckerhandel zwischen Indien und Iran auf das Konto gekommen. Chavan leitete daraufhin Schritte zur Aufdeckung des Transfers ein und will von der Bank Auszüge verlangen.

Der von Iran für den Zucker bezahlte Preis soll in den Verträgen zwischen einer staatlichen indischen Firma und einer Schweizer Bank auf Kosten der Firma zu tief angegeben worden sein. Frau Gandhi wird nun vorgeworfen, den so erzielten Gewinn in der Schweiz angelegt zu haben.

kauft und importiert er Waren - so steht es in den (gefälschten) Importpapieren bzw. so geben es die (bestochenen) Zollbehörden an. In Wirklichkeit wird nur für einen Teil des Geldes importiert, der andere wandert auf das ausländische Bankkonto des Importeurs. Diese Praxis ist vielerorts nicht die Ausnahme, sondern die Regel - ein weitverzweigtes System von Bestechern und Bestochenen profitiert davon und schädigt damit die Volkswirtschaft." (EPK, S.17/18).

Für multinationale Konzerne ergeben sich mit Unter- und Ueberfakturierung von Leistungen (Transferpreis-Manipulationen) unbegrenzte Möglichkeiten, Gewinne von einem Land ins andere zu verschieben. Damit kann ein Konzern seinen Gewinn dort anfallen lassen, wo die Steuern am niedrigsten sind. Dies ist mit ein Grund, dass es in der Schweiz so viele Holdings gibt. Unter einer Holding versteht man eine Gesellschaft, die selber nicht kommerziell tätig ist, sondern die Beteiligungen (Aktien und Vermögen) an anderen Gesellschaften kontrolliert und verwaltet. Dank dem "Holding-Privileg", welches einige Kantone wie Zug, Graubünden, Glarus, Tessin bei der Besteuerung gewähren, können Gewinne in die Schweiz verschoben und hier vor dem Fiskus bewahrt werden.

Die Auseinandersetzung der Firma Marc Rich AG mit der amerikanischen Justiz stellt eines der seltenen Beispiele dar, bei denen solche Gewinn-Manipulationen aktenkundig wurden:

NZZ 9.8.83

Marc Rich verspricht Uebergabe von Dokumenten

Ba. New York, 8. August

Die schweizerische Rohstoffhandelsgesellschaft *Marc Rich & Co. AG* (Zug) hat bis zum 19. August die Uebergabe von internen Dokumenten an ein amerikanisches Geschworenengericht zugesagt, das Vorwürfe auf Steuerhinterziehungen in Höhe von über 20 Mio. \$ untersucht. Die Gesellschaft hatte sich zuvor trotz drakonischer Strafen geweigert, als schweizerisches Unternehmen den Forderungen der amerikanischen Justiz auf Preisgabe von betriebsinternen Unterlagen nachzukommen. Die Tatsache, dass die negative Berichterstattung in der amerikanischen Presse und die Anordnung auf Einfrierung von Marc-Rich-Forderungen bei US-Firmen und -Banken durch den New Yorker Bundesrichter Leonard B. Sand die amerikanischen Rohstoffkunden enorm verunsicherten und zu einer massiven Abwanderung zur Konkurrenz führten, hat das Schweizer Unternehmen und seine US-Tochter Clarendon Ltd. nach einwöchigen intensiven Verhandlungen mit der New Yorker Staatsanwaltschaft dann aber dazu bewegen, die Uebergabe der umstrittenen Dokumente zuzusagen.

Bekanntlich geht es beim Handel um Vorwürfe, wonach die Marc-Rich-Gruppe vor allem Oelverkäufe an ihre US-Tochter zu über-

höhten Preisen vorgenommen haben soll, wodurch die US-Gewinne 1980 künstlich vermindert und illegale Steuerersparnisse von mehr als 20 Mio. \$ erreicht worden sein sollen. Der *Kompromiss* sieht jetzt die *Dokumentenübergabe* im August und gleichzeitig die fast vollständige Aufhebung der Einfrierungsverfügungen durch den Richter vor. Bundesrichter Sand hatte Strafen von 50 000 \$ täglich für die verweigerte Dokumentenübergabe verhängt und die Einfrierung von Forderungen an Kunden in Höhe von 55 Mio. \$ angeordnet, um einen Abzug von Marc-Rich-Vermögenswerten aus den USA zu verhindern.

Die Clarendon *garantiert* jetzt mit eigenen Vermögenswerten von 55 Mio. \$, dass eventuelle Strafen für die Dokumentenverweigerung durch die Marc-Rich-Gruppe voll bezahlt werden. Sie hat ausserdem zugesagt, dass man in keiner Weise einen *Kapitaltransfer* aus den USA versuchen wird. Die Clarendon war als US-Tochter auf dem Höhepunkt des Disputs als Nachfolgegesellschaft der Marc Rich & Co. International gegründet worden, wobei die Gesellschafter zu den Hauptakteuren der schweizerischen Muttergesellschaft zählen. Das Clarendon-Management hofft jetzt, dass sich die Geschäfte des grossen Rohstoffhandelskonzerns in den USA wieder normalisieren. Die Marc-Rich-Gruppe zählt zu den grössten Rohstoffhändlern der Welt, doch liegt ihr Schwerpunkt auf dem Oelhandel. Ihr Jahresumsatz wird auf 10 Mia. \$ geschätzt.

Wenn ein Gericht im Ausland Delikte von Ueber- und Unterfakturierungen verfolgen will, muss es Beweise über diese Finanzmanipulationen haben. Die Schweizer Banken sind in solchen Fällen weder zu Auskunft verpflichtet, noch sind sie dazu bereit.

Einsetzen von juristischen Scheinkonstruktionen

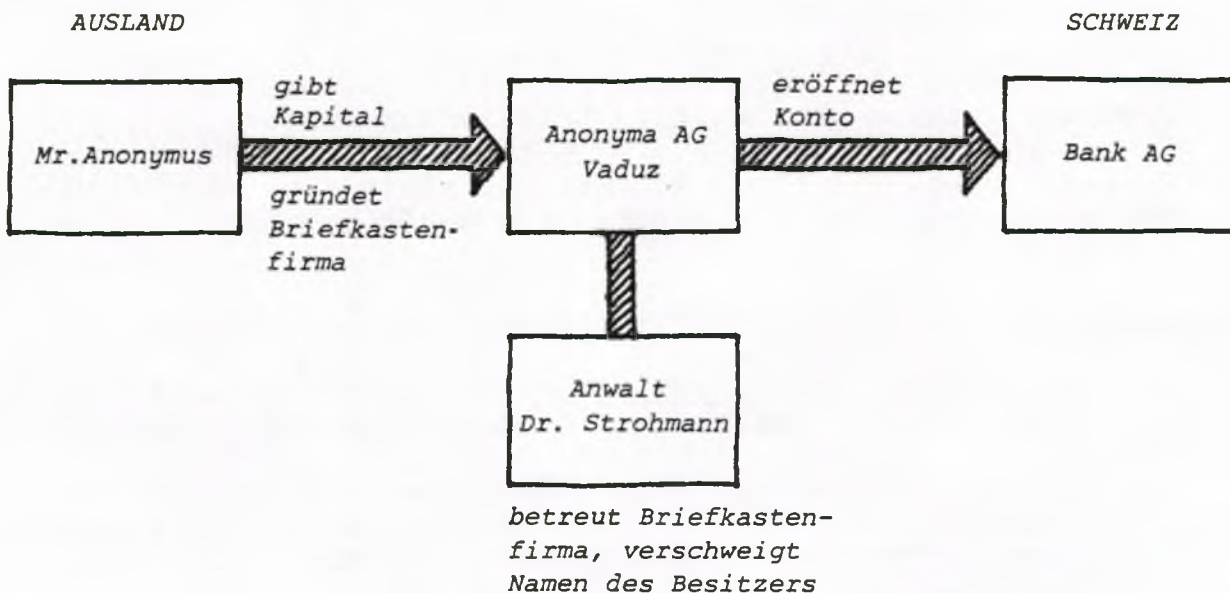
Mit dem Errichten von Scheinfirmen ergibt sich ein fast unbegrenztes Spielfeld für Finanzmanipulationen zur Kapitalflucht. Solche Scheinfirmen lassen sich natürlich auch vorzüglich für das Vortäuschen von Handelsgeschäften gebrauchen. Vor allem aber eignen sie sich, um kriminelles Geld reinzuwaschen. So kann ein ausländischer Schmutzgeldbesitzer beispielsweise eine Scheinfirma in der Schweiz (z.B. in Zug) oder einem ausländischen Finanzzentrum gründen. Die Firma besteht lediglich auf dem Papier, respektive als Briefkasten bei einem Anwalt.

Vor allem Liechtenstein ist für die Errichtung solcher Briefkastenfirmen besonders beliebt (vgl. Abb.6).

"Liechtenstein ist kein Bank-Platz, wie öfters angenommen wird. In Liechtenstein gibt es nur 3 Banken. Es ist in weitem Ausmass eine Zuträger-Drehscheibe zum Finanzplatz Schweiz.

Mister Anonymus kann in Liechtenstein eine Sitzgesellschaft errichten: eine Aktiengesellschaft, Stiftung, Anstalt, Trust oder alle erdenklichen Mischformen. Er kann dieser Gesellschaft ei-

Abbildung 6: Kapitalflucht über juristische Scheinkonstruktionen



nen Fantasienamen geben, z.B. Anonyma AG. Er kann lediglich einen liechtensteinischen Anwalt oder Treuhänder mit der Verwaltung beauftragen, der als einziger den wahren Eigentümer der Briefkastenfirmen kennt und unter dem strengen Anwaltsgeheimnis steht. Die Fantasiefirma "Anonyma AG" kann in Zürich, Genf oder im Ausland Bankkonti errichten, Finanzoperationen tätigen, Liegenschaften erwerben.

Dies alles geschieht unter dem Namen: Firma Anonyma AG mit Sitz in Vaduz." (Bankendossier SPS, S.29).

Gemäss Sorgfaltspflichtvereinbarung müssten die Schweizer Banken bei der Eröffnung eines Bankkontos die Identität der hinter der Briefkastenfirma stehenden Person abklären. Sollte dies geschehen, kann der Liechtensteiner Anwalt immer noch einen Schweizer Kollegen dazwischenschalten: Schweizer Anwälten gegenüber klären die Schweizer Banken die Herkunft des Geldes nicht ab.

"Was Liechtenstein zu einer Finanzdrehscheibe macht, ist das besondere Gesellschaftsrecht, das zusätzlich zum schweizerischen Bankgeheimnis eine zusätzliche Anonymisierung erlaubt.

In Liechtenstein gibt es:

- ca. 25'000 Einwohner
- über 30'000 Sitzgesellschaften (Aktiengesellschaften, Stiftungen, Anstalten)
- ca. 75 Personen, die regierungsamtlich als "qualifiziert" im Umgang mit Geld gelten; davon besorgen ca. 20 Anwälte und Treuhänder die Eintragung und Verwaltung der meisten der 30'000 bis 40'000 Gesellschaften und Firmen (Clarke/Tigue, S.117).

Besonderheiten des Gesellschaftsrechts in Liechtenstein

- Der Besitzer einer Gesellschaft muss im Handelsregister nicht eingetragen werden, nur der Name des liechtensteinischen Anwalts ("Repräsentant") muss bekannt sein.
- Bei Stiftungen ist keine genaue Zweckangabe des Stiftungsvermögens (wie in der Schweiz nötig) erforderlich.
- Für Stiftungen, die nicht kommerziell tätig sind (nur Vermögensverwaltung) ist kein Eintrag ins Handelsregister erforderlich etc.

Minimste Steuern für Sitzgesellschaften in Liechtenstein

- Bei Anstalten und Aktiengesellschaften gibt es keine Ertrags- oder Gewinnsteuern, lediglich eine Kapitalsteuer von Fr.1'000.- pro Jahr.
- Holdings sind von Vermögens- und Ertragssteuern befreit und zahlen nur Steuern von 1^o/100 des Kapitals (mind. Fr. 1'000.-)
- Bei Stiftungen gelten sogar degressive Steuersätze." (Bankendossier SPS, S.29).

Die "Swiss-Connection" im Wiener AKH-Skandal

Der Bestechungsskandal rund um das Wiener Allgemeine Krankenhaus (AKH) reicht bis in die Schweiz. Die Hauptperson der AKH-Affäre ist Adolf Winter, Chef der AKH-Planungsgesellschaft. Winter machte Aufträge an Firmen davon abhängig, wieviel diese auf das Konto der Liechtensteiner Firma Plantech (Konto-Nr. 5892 bei der Verwaltungs- und Privatbank AG Vaduz) für fiktive Leistungen einzahlten. Allein von Siemens gingen zwischen 1972 bis 74 über 700'000 Franken Schmiergelder auf das Konto dieser Briefkastenfirma ein, die Winter "gehörte". Und nachdem Winter die Plantech liquidiert hatte, überwies Siemens zwischen 1975 und 1978 weitere 1,7 Millionen Franken zugunsten von Winters neu eingerichteter "Firma" Geproma. Der zuständige Wiener Staatsanwalt konnte feststellen, dass Winter die für ihn bestimmten Schmiergelder über die Konten der beiden Firmen auf die Bank Leu in Zürich weitergeleitet hatte. Daraufhin gelangte die zuständige Wiener Untersuchungsrichterin 1980 mit einem Rechtshilfegesuch an die Schweizer Behörden, um die Oeffnung dieser Konten zu erwirken. Gegen den zustimmenden Bescheid der Erstinstanz wehrte sich die Bank Leu bis zum Bundesgericht, welches dann aber dem österreichischen Begehren 1981 stattgab.

Exkurs: Die Technik der treuhänderischen Kreditgewährung

Fluchtgeld in der Schweiz sollte im Interesse des Besitzers natürlich möglichst profitbringend genutzt werden. Eine besondere Dienstleistung erbringen die Schweizer Banken dabei mit der treuhänderischen Kreditgewährung, dem sogenannten Back-to-back-Geschäft. Bedingung dazu ist, dass der ausländische Kapitalbesitzer über eine eigene Firma verfügt. Er kann sein Fluchtgeld dann der Bank als Treuhandanlage übergeben, mit der Bedingung, das Geld als Kredit an seine eigene Firma weiterzuleiten. Die Bank gibt den Kredit zwar unter ihrem Namen, aber auf Rechnung des Kunden, weiter. Die Firma wiederum zahlt für den Kredit Zinsen und Tilgungsraten, welche wieder dem Kunden, das heisst dem Firmeninhaber, gutgeschrieben werden. Die Firma kann die Zinsen und Tilgungen der Steuerbehörde als Kapitalkosten angeben und so ihre Steuern vermindern...

Die Schweizer Banken sind für diese Technik der dubiosen Back-to-back-Geschäfte bekannt. So schreibt beispielsweise Chambost in seinem Standardwerk über die Bankgeheimnisse in aller Welt: "... die Back-to-back-Finanzierung (ist) eine besondere Spezialität der Schweiz, mit der sie in Konkurrenz zu Luxemburg steht." (Chambost, S.323).

Und sogar die NZZ bezeichnet die Back-to-back-Geschäfte als "nicht ganz ungewöhnlich":

Das Aergernis ausländischer Fluchtgelder

Ein Fang des italienischen Fiskus?

bp. Im Tessin zeichnet sich ein weiterer Konflikt zwischen einer Schweizer Bank und den italienischen Finanzbehörden ab. Die in Mailand erscheinende Tageszeitung «Il Giorno» berichtet in ihrer Ausgabe vom Donnerstag über die *Beschlagnahmung von Dokumenten* durch den italienischen Zoll, welche Angaben über italienische Konten bei der *Banca della Svizzera Italiana* (BSI) enthalten sollen. Gleiches soll der *Banque de Participations et de Placements S. A.* zugestossen sein.

Zum Sachverhalt

Der Sachverhalt scheint folgender zu sein: Anfang Dezember besuchten zwei Angestellte der *Experta Treuhand AG* die Filiale der BSI in Mendrisio. Auf der Rückreise betraten die beiden, aus welchen Gründen auch immer, italienischen Boden. Eine Kontrolle durch die Zollorgane förderte die fraglichen Dokumente zutage, welche *beschlagnahmt* wurden. Eine Rückfrage bei der Schweizerischen Nationalbank hat ergeben, dass die *Experta* nicht — wie «Il Giorno» berichtet — in ihrem Auftrag handelte; der Besuch in Mendrisio galt vielmehr der *jährlichen Revision*, wie sie vom Eidgenössischen Bankengesetz vorgeschrieben ist.

Auch in bezug auf die Natur der konfiszierten Dokumente fehlt es dem Zeitungsbericht an Präzision. Dort ist die Rede von Kontoauszügen italienischer Kunden bei den beiden Schweizer Banken. Die *Banca della Svizzera Italiana* dagegen — die den Zwischenfall im übrigen bestätigt — erklärte auf Anfrage, es handle sich lediglich um eine *Liste gewährter Kredite*, die einige Namen italienischer Klienten enthalte.

Aus schweizerischer Sicht ist weder die Eröffnung eines Kontos — sofern die Vereinba-

rung über die Sorgfaltspflicht respektiert wird — noch die Gewährung von Krediten an Ausländer rechtswidrig. In diesem Sinne hat sich keines der beiden Institute etwas zuschulden kommen lassen. Anders steht es im Falle der zwei *Experta-Experten*; sie laufen das Risiko eines Gerichtsverfahrens wegen *Verletzung des Bankgeheimnisses*. Nach Artikel 47 des Bankengesetzes wird bestraft, «wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als... Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist», und zwar auch dann, wenn der Täter *fahrlässig* handelte. Ein Verfahren dürfte schon deshalb kaum zu umgehen sein, weil Verletzungen des Bankgeheimnisses *Offizialdelikte* sind und deshalb von Amtes wegen verfolgt werden müssen.

Aus italienischer Sicht haben die fraglichen Dokumente ein doppeltes Interesse. Zum einen bedürfen Kreditaufnahmen im Ausland in Italien einer *behördlichen Bewilligung*; wie weit diese in den fraglichen Fällen vorhanden war, ist nicht bekannt. Ausserdem ist gerade im Verkehr mit Italien die Praxis der *treuhänderischen Kreditgewährung* (Back-to-back-Geschäfte) nicht ganz ungewöhnlich. Diese besteht im Prinzip darin, dass eine Schweizer Bank einem italienischen Unternehmen auf ihren Namen, aber auf Rechnung des Firmeninhabers ein Darlehen gewährt; vielfach stammen die Mittel faktisch aus Vermögenswerten, welche dieser bei der betreffenden Bank deponiert hat und die er *zumeist nicht versteuert*. Darin liegt natürlich ein eindeutiger Verstoss gegen die italienischen Steuergesetze.

Die *Banca della Svizzera Italiana* wurde 1873 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Lugano; nach der amtlichen Klassifikation gilt sie als schweizerisch beherrscht. 1978 belief sich die Bilanzsumme auf rund 2,5 Mia. Fr. Bei der *Banque de Participations et de Placements S. A.* dagegen handelt es sich um ein 1961 gegründetes Institut, das sein Domizil ebenfalls in Lugano hat, dessen Bilanzsumme allerdings lediglich rund 12 Mio. Fr. ausmacht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es sehr verschiedene und kaum zu rekonstruierende Möglichkeiten gibt, Fluchtgeld zu transferieren und schmutziges Geld reinzuwaschen. Gerade wenn die oben angeführten Möglichkeiten miteinander kombiniert werden, kann es auch für die Schweizer Banken schwierig sein, die Herkunft des Geldes zu erkennen. Deshalb kann auch eine verbesserte und verbindlichere Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern nicht genügen, sondern es braucht gesetzliche Bestimmungen, welche schmutzige Gelder präventiv abwehren.

5.

Finanzielle Ausblutung der Dritten Welt

"In Euren Banken gibt es verschlüsselte Guthaben von einigen Reichen aus armen Ländern. Seid Ihr Euch dessen bewusst, dass an diesem Geld Tränen, Schweiss und Blut der Massen in den Entwicklungsländern kleben, die durch einige Eurer sehr verehrten, geachteten und sehr verehrten Kunden dazu verurteilt werden, unter menschenunwürdigen Bedingungen zu leben?"

Dom Helder Camara, brasilianischer Erzbischof,
in einer Rede 1971 in Zürich.

Die grundsätzlichen Auswirkungen der Kapitalflucht für die Dritte Welt haben wir im ersten Kapitel kurz aufgezeigt. Die wichtigsten Aspekte der finanziellen Ausblutung durch die Kapitalflucht ihrer Oberschichten seien nochmals zusammengefasst:

- durch Kapitalflucht wird dem Herkunftsland dringend benötigtes Kapital entzogen, weshalb Dritt-Welt-Länder sich bei den Industriestaaten noch stärker verschulden müssen;
- dem Staat gehen Steuereinnahmen verloren und damit fehlen auch die Mittel für Sozial- und Infrastrukturausgaben;
- das bei einer Schweizer Bank liegende Geld bildet eine Art politischer Rückversicherung und stärkt ausbeuterische Regimes zusätzlich.

Immer wieder lesen und hören wir von solcher "Kleptokratie", wie die hemmungslose Anhäufung von Reichtümern durch Staatseliten auf ausländischen Banken auch genannt wird. Immer wieder spielen dabei die Schweizer Banken eine entscheidende Rolle: denken wir zum Beispiel an Äthiopiens Haile Selassie, an Persiens Schah, an Boliviens General Banzer, an Nicaraguas Somoza, an Zentralafrikas Bokassa oder an Zaires Mobutu.

In den meisten dieser Fälle von "Diebstahl am eigenen Volk" waschen die Schweizer Banken und Behörden ihre Hände in Unschuld, indem sie sich auf das Bankgeheimnis und die weiteren gesetzlichen Regelungen der Schweiz berufen. Der Bestechungsfall um General Lopez Aranello, den Staatspräsidenten von Honduras, stellt in dieser Beziehung ein Musterbeispiel dar. Aranello erhielt 1974 vom Bananen-Konzern United Fruit Company eine Bestechungssumme von 1,25 Millionen Dollar auf ein Zürcher Bankkonto ausbezahlt, damit sein Land beim Bananenkartell nicht mitmache. Nach dem Selbstmord des United-Fruit-Präsidenten Eli Black wurde der Korruptionsfall 1975 vom "Wall Street Journal" publiziert, was einige Tage später zum Sturz von General Lopez führte. Eine Delegation aus Honduras, darunter ein Erzbischof, ein Arzt, ein hoher Vertreter der Wirtschaft, versuchte, das Geld in Zürich am Hauptsitz der Schweizerischen Kreditanstalt zurückzuholen, wurde aber von der Bank nicht einmal empfangen. Von Seiten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements wurde betont, dass die Delegation keine Auskünfte erhalten könne, da zwischen Honduras und der Schweiz kein Rechtshilfeabkommen bestehe (Nationalzeitung, 28.5.75).

Mit dem neuen Rechtshilfegesetz (vgl. Kapitel 3) wären die Chancen für eine Rechtshilfeleistung heute möglicherweise etwas besser.

Im folgenden werden drei Länder näher beleuchtet. Diese Länder stehen als Beispiele dafür, wie die Schweizer Banken an der finanziellen Ausblutung der Dritten Welt mithelfen. Bei diesen drei Ländern sind ausführlichere Details über die Rolle der Schweizer Banken bekannt geworden. Diese Beispiele stellen aber nur die Spitze des Eisbergs dar, der grösste Teil der Geschäfte unserer Banken mit den Reichen der Dritten Welt bleibt verborgen.

TA 26.2.79

Bankgeheimnis aus bolivianischer Sicht

Bolivien ist eines jener vielen Entwicklungsländer, aus denen in den vergangenen Jahren grosse Devisenbeträge abgezogen und auf Nummernkonten schweizerischer Banken deponiert wurden. Darum unterstützt die bolivianische Menschenrechtsversammlung die Bemühungen, des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, eine das Bankgeheimnis betreffende Verfassungsänderung durchzusetzen.

«Diese Initiative wahrt die Interessen der dritten Welt, die hauptsächlich Opfer des helvetischen Bankgeheimnisses ist», erklärt die Menschenrechtskommission des rückständigen Andenstaats. Mindestens zwei bolivianische Militärdiktatoren, nämlich die Generäle René Barrientos (1964-1969) und Hugo Banzer (1971-1978), hätten Geld in Schweizer Banken aufgehoben. Solches Kapital, wird im weiteren ausgeführt, sei meistens schmutzigen Ursprungs, entweder Schmiergelder oder das

Ergebnis von Steuerhinterziehung, Veruntreuung oder anderer illegaler Geschäfte.

Fluchtkapital aus den Entwicklungsländern werde mit Vorliebe in schweizerischen Banken deponiert, weil diese mit aussergewöhnlicher Diskretion operieren und ihre Kunden gegen jegliche Publizität oder gerichtliche Aktion schützen, erläutert die von der Kirche gegründete, heute unabhängige Menschenrechtsversammlung ihren Landsleuten.

Von bolivianischer Seite stimme man daher vor allem mit der Forderung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei überein, dass die helvetischen Banken und Finanzinstitutionen gezwungen werden sollen, über Guthaben von Personen Auskunft zu geben, die in ihren Heimatländern gerichtlich verfolgt werden, und dass sie jedes Jahr ihre Bilanzen veröffentlichen sollen.

Romeo Rey

NZZ 25.10.79

Bokassas Diamanten

Paris, 24. Okt. (dpa) Der neue Aussenminister Zentralafrikas, Sylvestre Bangui, hat den französischen Staatspräsidenten Giscard d'Estaing gegen den Vorwurf in Schutz genommen, vom ehemaligen zentralafrikanischen Kaiser Bokassa Diamantengeschenke erhalten zu haben. An einer Pressekonferenz in Paris erklärte Bangui am Dienstag, der vier Jahre lang Bokassas Botschafter in Paris war, bevor er sich von ihm lossagte: «Ich versichere, dass Präsident Giscard d'Estaing von Bokassa keinen Stein erhalten hat.» Bokassa habe zwar Besuche aus dem Ausland stets zur Anforderung von Diamanten aus der staatlichen Schleiferei genutzt, sie aber dann für sich behalten. «Die Persönlichkeiten haben noch nicht einmal ihre Farbe zu sehen bekommen.» Bokassa besitze noch heute volle Diamantenkassetten in seinem Exil in Abidjan (Elfenbeinküste) und in der Schweiz.

Basler Zeitung 24.4.79

Aerger mit Iran-Geldern

Der iranische Moslem-Führer Ayatollah Khomeini fordert die in die Schweiz geflossenen Fluchtkapitalien für den Iran zurück. Es soll sich um Milliardenbeträge handeln. «Dieses Geld gehört unserem Volk, und die Schweiz muss es ihm zurückgeben», erklärte Khomeini-Wirtschaftsberater Banisadr gegenüber der Basler Zeitung. In schweizerischen Regierungs- und Bankkreisen stossen diese Wünsche auf grosse Zurückhaltung.

Von Viktor Parma

Paris/Bern. Die Krise im Iran hat eine beträchtliche Kapitalflucht ins Ausland — zum Teil in die Schweiz — ausgelöst. Dies wird auch in schweizerischen Bankkreisen nicht bestritten. Ueber den Umfang dieser Transaktionen liegen nur Schätzungen vor. Abul Hassan Banisadr, der als Anwärter auf den Posten eines iranischen Wirtschaftsministers gilt, kündigte gegenüber der BaZ an: «Eine künftige iranische Regierung wird die Schweiz um Rechtshilfe ersuchen müssen, um die Fluchtgelder zurückzuerhalten.» Mitglieder der Schah-Familie, Industrielle, Offiziere und frühere Minister hätten ihre Vermögen massenweise auf ausländische — namentlich auch schweizerische — Bankkonten überwiesen. Im Iran seien detaillierte Listen über derartige Operationen bekanntgeworden. Eine einzige dieser Listen, die von iranischen Bankbeamten veröffentlicht worden sei, umfasse 141 Persönlichkeiten, die innerst zweier Monate 2,4 Milliarden Dollar auf schweizerische, amerikanische und israelische Bankkonten einbezahlt hätten.

Er habe nun eine Untersuchung über all diese Vorgänge eingeleitet, sagte Banisadr, der sich zurzeit in der Nähe von Paris aufhält: «Am Donnerstagabend fliege ich nach Teheran. Wenn ich dort bin, können wir, wie ich hoffe, mit dieser Untersuchung vorwärtskommen.»

Nach Ansicht Banisadrs sind die Fluchtgelder dem iranischen Volk gestohlen

worden: «Stellen Sie sich vor, wieviel Gehalt ein höherer iranischer Staatsbeamter erhält. Wenn es im Monat, sagen wir, 10 000 Schweizer Franken sind — wie kann er dann wohl auf ein Vermögen von 121 Millionen kommen? Wie wohl?» Von der BaZ auf das Schweizer Bankgeheimnis aufmerksam gemacht, erwiderte Banisadr ungeduldig: «Aber jedermann weiss doch, dass diese Gelder gestohlen sind. Ich hoffe sehr, die Schweizer Regierung lässt nicht zu, dass in den Banken ihres Landes Diebesgut gehortet wird. Wir sind ein armes Land und haben das Geld bitter nötig.»

Frellich hielte es Banisadr nicht für nützlich, die Schweiz beispielsweise mit einem Oelboycott unter Druck zu setzen. Wörtlich erklärte er: «Ich bin gegen solche Pressionen, weil sie nicht wirksam sind.» Wirksam sei es vielmehr, an die öffentliche Meinung in der Welt und in der Schweiz zu appellieren: «Es ist eines Volkes nicht würdig, das Geld, das einem anderen Volk gestohlen worden ist, in Schutz zu nehmen.»

«Das Eidgenössische Politische Departement (EPD) wollte, auf Anfrage, zu den Erklärungen Banisadrs nicht Stellung beziehen. Man müsse die weitere Entwicklung im Iran abwarten, hiess es im EPD.

Nach Auskunft des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) besteht zwischen der Schweiz und dem Iran kein

Rechtshilfeabkommen. Deshalb sei für irgendwelche Zwangsmassnahmen keine Handhabe vorhanden. Dennoch könnte der Bundesrat auf ein iranisches Begehren hin freiwillig Rechtshilfe gewähren. Dabei ginge es um die Beweisaufnahme und die Sperrung der fraglichen Bankkonten. Die iranische Regierung müsste die Herausgabe der Gelder jedoch «auf regulärem Wege in einem Zivilverfahren» verlangen: Sie hätte bei einem Schweizer Untersuchungsrichter Klage einzureichen.

Ein Sprecher der Schweizerischen Banklervereinigung wies darauf hin, dass iranische Fluchtgelder ja wohl nicht bloss in die Schweiz geflossen seien: «Es gibt eher einen Trend in Richtung USA.» Im übrigen gelte natürlich auch in Sachen Iran das Schweizer Bankgeheimnis: Dieses schütze ausländische Vermögenswerte nicht, wenn sie durch gemeinrechtliche Delikte erworben worden sind — mit Ausnahme von Steuer- und Währungsdelikten. Was hingegen allfällige Gelder der iranischen Staatsbank in der Schweiz betreffe, sei die Schweizerische Nationalbank (SNB) zuständig. Bei der SNB waren dazu jedoch keinerlei Auskünfte erhältlich.

Laut Nationalbank ist für Kapitalfluchtprobleme die Schiedskommission zuständig, die im Rahmen der Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken bei der Entgegennahme von Geldern eingesetzt worden ist. «Diese Schiedskommission verfolgt die Kapitalflucht aus dem Ausland aufmerksam», formuliert ein SNB-Sprecher.

Die Banken selber hüllen sich in Schweigen, wenn sie um irgendwelche Angaben über den Umfang der Fluchtkapitalien aus dem Iran gebeten werden. Im übrigen kommt es beispielsweise für die Schweizerische Kreditanstalt nicht in Frage, Guthaben von Kunden «auf vage Anschuldigungen hin und ohne Verfahren» herauszugeben.

Zum Beispiel Nicaragua

Nicaragua ist ein Schulbeispiel dafür, wie skrupellose Diktatoren ein Land finanziell ausbluten können. Die folgende Beschreibung stützt sich auf Haymoz (1982).

1979 wurde der Diktator Nicaraguas, Anastasio Somoza, durch die Sandinisten gestürzt, nach einem jahrelangen, blutigen Kampf zwischen den Guerilla-Truppen der Sandinistischen Befreiungsfront und den Nationalgarden von Somoza. Somoza hinterliess Teile Nicaraguas nicht nur als zusammengebombtes Trümmerfeld - auch wirtschaftlich und finanziell war das Land völlig ruiniert worden.

Die Familie Somoza war 1934 in Nicaragua an die Macht gekommen, und zwar mit Hilfe der Amerikaner.

Der erste Diktator aus der Familie, Somoza, war in den USA ausgebildet worden und konnte sich zeitlebens auf einflussreiche Kreise in den USA abstützen. Sein zweiter Sohn, Anastasio Somoza, der 1979 gestürzt wurde, war ebenfalls in den US-Militärakademien ausgebildet worden. Die Familie Somoza baute sich konsequent ein riesiges Wirtschaftsimperium auf, das in allen Wirtschaftsbereichen des Landes tief verankert war. Nicht nur das, die Familie Somoza verfügte vor allem auch über grosse Vermögenswerte im Ausland, etwa in Costa Rica oder in den USA.

Weltweites Aufsehen erregten 1978/79 die Berichte der "Washington Post" über die Vermögenslage von Somoza. Diese stützten sich auf Angaben, die einerseits von Pedro Chamorro, dem im Januar 1978 ermordeten Journalisten und Verleger stammten, andererseits vertraulichen Dokumenten und Studien der US-Regierung entnommen wurden. Aus diesen Berichten ist ersichtlich, dass die Familie Somoza in Nicaragua Mitte der 70-er Jahre über ein Vermögen von 400-500 Millionen Dollar verfügte. Ein Grossteil dieses Vermögens war in Grundbesitz, Immobilien, Fabriken, Fluglinien, TV-Gesellschaften usw. angelegt. Die Familie Somoza gehört auch zu den grossen Aktienbesitzern in der US-Wirtschaft.

Verschiedene Berichte sprechen von einer starken Kapitalfluchtwelle aus Nicaragua während der Kämpfe zwischen der Sandinistischen Befreiungsfront und den Nationalgarden Somozas. Aus mündlichen Angaben, die heutige Regierungsverantwortliche gegenüber Haymoz gemacht haben, geht hervor, dass Somoza vor seinem Sturz auf Zeitgewinn gearbeitet habe, um noch genügend Kapital aus dem Land hinauszubringen. Da ein Grossteil seines Vermögens in Nicaragua in der Form von Immobilien und Anlagen bestand, welche nicht ausser Landes gebracht werden konnten, bediente sich Somoza der finanziellen Aushöhlung dieser Vermögenswerte. Seine Direktoren wurden angewiesen, bei den von ihm kontrollierten Banken Kredite aufzunehmen und die Betriebe zu verschulden, indem die Immobilienwerte belehnt wurden. Das so

geschaffene Geld wurde in Form von Devisen ausser Landes gebracht. Dabei sollen aufmerksame Direktoren solcher Somoza-kontrollierte Unternehmen versucht haben, im benachbarten Ausland die Banken dazuzubringen, Bankchecks, welche von Somoza-Leuten unterzeichnet waren, nicht sofort anzuerkennen, sondern in Nicaragua Rückfrage zu nehmen. Dies mit dem Hinweis darauf, dass diese Kapitaltransfers Diebstahl am Volk Nicaraguas seien. Durch die Rückfragen der Banken wollte man in den Wochen vor dem Sieg der Sandinisten versuchen, den Kapitalabfluss in dieser Form zu bremsen. Die Banken lehnten ab.

Wiederholt wurde auch darauf hingewiesen, dass Teile gewisser Kredite, die Nicaragua unter Somoza erhalten hat, das Land gar nie erreicht haben, sondern direkt von der New Yorker Clearing Bank, auf deren Konten sie einbezahlt wurden, auf private Konten anderer Länder abgezweigt wurden. In diesem Zusammenhang tauchte auch immer wieder der Name des Schweizerischen Bankvereins auf, dessen Tochtergesellschaft in Panama ebenfalls enge Beziehungen zur Somoza-Familie gepflegt haben soll.

Wenn man bedenkt, dass derartige Operationen von einer wohlhabenden, mit dem Somoza-Clan verbundenen Oberschicht des Landes vorgenommen wurden, so kann es nicht erstaunen, dass Nicaraguas Devisenkassen bei der Machtübernahme der Sandinisten leer waren.

Auch nachdem Somoza ermordet worden war, gelang es den Sandinisten nicht, sein Fluchtgeld wieder ins Land zurückzubringen. Die skrupellose Ausblutung mithilfe der Banken belastet noch heute den Wiederaufbau Nicaraguas.

"Alle Diktatoren bringen ihr Geld in die Schweiz"

In einem Interview mit dem Schweizer Radio äusserte sich der heutige Kulturminister Ernesto Cardenal im Juli 1978 zur Kapitalflucht in die Schweiz:

"Der grösste Teil des Vermögens von Somoza liegt in der Schweiz. Aber wir wissen nicht wieviel. Für das Volk ist das sehr schlimm, denn Somoza nimmt das Geld von der Bevölkerung und deponiert es in der Schweiz. Hier ist es sicher, niemand kann es zurückverlangen. Auch viele hohe Offiziere der Armee bereichern sich durch Korruption und durch verschiedene Formen des Raubes. Sie deponieren ihr Geld ebenfalls in der Schweiz auf geheimen Bankkonten. Es wäre wirklich gut, wenn die Bankeninitiative erfolgreich wäre - nicht nur für unser Volk, sondern für die ganze Welt; denn alle Diktatoren und viele Gangster bringen ihr Geld in die Schweiz."

Somozas Vermögen auf Schweizer Banken

Managua. SDA. Ein Grossteil der Erbschaft, die der nicaraguanische Ex-Diktator Anastasio Somoza Debayle hinterlässt, ist in Schweizer Banken deponiert. Diese Tatsache wurde vergangene Woche in Managua durch übereinstimmende Erklärungen von Juntamitglied Arturo Cruz sowie des nicaraguanischen Aussenministers Miguel d'Escoto und Justizminister Ernesto Castillo bestätigt.

In einem Exklusivinterview mit der SDA hat der Oberste Staatsanwalt von Nicaragua, Ernesto Castillo, der zugleich auch der Justizminister des Landes ist, seiner Hoffnung Ausdruck verliehen, dass das gesamte Vermögen des kürzlich getöteten Ex-Diktators dem nicaraguanischen Volk zugute kommt. Obwohl er über den genauen Vermögensstand keine Angaben machen wollte, meinte Castillo, dass der Reichtum, den «Somoza durch Diebstahl und Betrug unredlich erworben hat», weit über den bisherigen Schätzungen liegt. Allein in den USA mache Somozas Aktienbesitz mehr als 500 Millionen Dollar (über 800 Millionen Franken) aus.

Ein Grossteil von Somozas Bankguthaben liege jedoch in der Schweiz. Die nicaraguanische Regierung habe sich deshalb mit ihren hiesigen Rechtsanwälten in Verbindung gesetzt, um diesbezüglich Nachforschungen anzustellen. Auf die Frage, ob er nicht Schwierigkeiten mit dem Bankgeheimnis erwarte, sagte Castillo, der von der nicaraguanischen Regierung mit dem Fall betraut ist: «Letzten Endes sind wir nicht auf diese Informationen angewiesen, da wir selbst im Besitz des von Somoza nach seiner Flucht hinterlassenen Archivs sind.»

Auch der Ex-Bankier Arturo Cruz, der die Interessen der nicaraguanischen Privatwirtschaft in der Regierungsjunta vertritt, meint, dass er zwar grundsätzlich immer für die Aufrechterhaltung des Bankgeheimnisses eintrete, es jedoch nicht angehe, dass die ökonomischen Delikte Somozas ungesühnt und sein durch Mord, Raub und Totschlag erworbenes Vermögen weiterhin dem nicaraguanischen Volk entzogen würde. Arturo Cruz sieht dabei den

Fall nicht nur von der politischen Seite: «Wenn man bedenkt, dass die Alphabetisierungskampagne 20 Millionen Dollar, die bisher aufgelaufenen Zinsen aus der Auslandsschuld 100 Millionen, ja der gesamte jährliche Erdölbedarf Nicaraguas 200 Millionen Dollar kostet, begreift man, dass selbst ein Bruchteil des Vermögens des Diktators dem Land in ungemein hohem Grade zugute kommen würde.»

Obwohl nach dem Tode Somozas auf Weisung der nationalen Führung der Sandinistischen Befreiungsfront vom nicaraguanischen Justizministerium die Auslieferung von Somozas Sohn Anastasio Portocarrero und die Rückerstattung des Vermögens der Familie sehr intensiv betrieben wurde, kam es bisher noch zu keinen konkreten Resultaten. «Es gibt eben Länder wie Mexiko, die eine grosse Bereitschaft zeigen, uns zu helfen, und andere, wie die Vereinigten Staaten und die Schweiz, die das nicht tun», kommentiert der nicaraguanische Aussenminister Padre Miguel d'Escoto in einem Interview mit der SDA.

Zum Beispiel Brasilien

Mit rund 90 Milliarden Dollar Auslandsschulden ist Brasilien das am höchsten verschuldete Land der Welt. Im faktisch zahlungsunfähigen Brasilien werden die brutalen Bedingungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) konsequent durchgesetzt: Abbau von Sozialleistungen, Streichen von Subventionen für Grundnahrungsmittel, Kürzen der Reallöhne, Disziplinierung der Gewerkschaften und Abwertung der Währung. Die Folgen dieser IWF-Massnahmen werden vom peruanischen Zentralbankpräsidenten Manuel Moreyra für das ebenfalls stark verschuldete Peru drastisch beschrieben: "Die sozialen Kosten dieser Politik sind dramatisch. Sie bedeutet den Tod für rund 500'000 Kinder und bringt eine unbestreitbare Wirklichkeit mit sich: Die Peruaner werden einer Hungerkur unterworfen." (New York Times, 24.8.79). Während die Unterschichten den ungünstigen wirtschaftlichen und politischen Härten machtlos ausgeliefert sind, entziehen sich die Reichen und Mächtigen diesen Bedingungen gewissenlos. Die Enthüllungen der brasilianischen Zeitung "Hora do povo" stehen dafür als Beispiel:

In der Schweiz steht die Verletzung des Bankgeheimnisses unter schwerer Strafe. Was aber, wenn in einem andern Land etwas über die geheimen Nummernkonti auf unsern Banken bekannt wird?

Am 15. Jan. dieses Jahres wurden in Sao Paulo zwei Direktoren und der Herausgeber der brasilianischen oppositionellen Zeitung "Hora do Povo" aufgrund des Gesetzes der nationalen Sicherheit zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Die Anklage: Ehrverletzung von Regierungsmitgliedern und Verbreitung von Informationen, die die Bevölkerung gegen diese Autoritäten einnehmen könnte. Die Straftat: Die Zeitung hatte im letzten Jahr eine Liste von Persönlichkeiten publiziert, die in der Schweiz ein geheimes Nummernkonto haben sollten. Das Dokument, das verschiedene Persönlichkeiten, u.a. auch Parlamentariern des oppositionellen PMDB zugespielt worden war, beginnt mit den Worten: "Aufstellung von brasilianischen Persönlichkeiten, die, nach den Angaben des CIA aufgrund seiner Kontakte zu schweizerischen Quellen, Bankkonten in der Schweiz haben. Es handelt sich um 152 Inhaber solcher Konten und die Höhe des dort deponierten Geldes betrage ungefähr 14 Mrd. Dollar". Unterschrieben war die Enthüllung mit den Worten "brasilianische Armee, Faktor der nationalen Integration". Die Reporter von "Hora do Povo" wollen denn das Dokument auch von einem Militär bekommen haben, der 1964 am Staatsstreich gegen den fortschrittlichen Präsidenten Goulart teilgenommen hatte, unterdessen aber von der herrschenden "Korruption, die einen untragbaren Punkt erreicht hat, enttäuscht" ist. Die Liste umfasst illustre Namen wie diejenigen der Ex-Präsidenten Emilio Medici und Ernesto Geisel, der Ex-Minister Couto e Silva und Simonsen oder derjenige des Gouverneurs von Sao Paulo, Maluf.

Mit dem Wachstum des Aussenhandels – zwischen 1964 und 1980 stieg dieser um das 17fache an – ergeben sich auch immer mehr Möglichkeiten, Devisen unkontrolliert ins Ausland, z.B. auf die anonymen Nummernkonten der Schweizer Banken zu verschieben. Gängige Mittel dazu sind neben den "Gratifikationen" bei Geschäftsabschlüssen die immer mehr ins Gewicht fallenden Überfakturierungen von Importen resp. Unterfakturierungen von Exporten.

Eine Extraausgabe der Nummer über die Konten in der Schweiz wurde vom Justizministerium beschlagnahmt. Vier freiwillige Verkäufer wurden von der DOPS, der Geheimpolizei, verhaftet. Sie reißen sich ein in die 270 "brigadistas", die seit Entstehen der Zeitung verhaftet worden sind. Am Bankgeheimnis rüttelt eben niemand ungestraft.

Kurt Madörin

Solidarität Nr.56/57-April/Mai 81

In zweiter Instanz wurde das Urteil gegen die drei Journalisten im September 1982 noch verschärft: 3 Jahre und 3 Monate Gefängnis.

Auch in der Schweizer Bankenstatistik schlägt sich die aufgrund der wirtschaftlichen Krisensituation verstärkte Kapitalflucht nieder. Von 1978 bis 1981 haben sich zum Beispiel die brasilianischen Treuhandeinlagen bei Schweizer Banken von 0,4 auf 1,8 Milliarden Franken mehr als vervierfacht. Auch die Kontoeinlagen von Privaten nahmen im gleichen Zeitraum deutlich zu: von 0,4 auf 0,7 Milliarden Franken. Interessant ist, dass die Kontoeinlagen von Banken dagegen massiv zurückgegangen sind: von rund 700 Millionen auf ganze 80 Millionen. Offensichtlich haben die Banken, inklusive die Notenbank, aufgrund der Verschuldungskrise in bedeutendem Ausmass Gelder abgezogen.

Eine besondere Rolle für die Fluchtgelder Brasiliens spielen Panama, sowie auch die weiteren karibischen Finanzplätze. Ein guter Teil des brasilianischen Fluchtgeldes geht zuerst nach Panama und wird von dort aus weitergeleitet, zum Beispiel in die Schweiz.

In Panama hat sich seit dem Beginn der 70er Jahre ein internationales Finanzzentrum gebildet. Nicht von ungefähr – das Bankgeheimnis wurde ähnlich wie in der Schweiz verankert und das Bankenzentrum zielstrebig und konsequent ausgebaut. "Panama hat die Funktion einer regionalen Kapitalsammelstelle. Der Grossteil der Bankkunden stammt aus den umliegenden Ländern Zentral- und Südamerikas. Es ist beliebt in Panama, speziell bei

Schweizer Banken, Nummernkonten zu eröffnen. Beraterbüros für Investoren arbeiten mit diesen Banken eng zusammen und rühmen sich auch dieser "diskreten" Dienste. Innerhalb der Schweizer Banken wird die Verwaltung von Nummernkonten ausschliesslich Schweizer Bürgern anvertraut. Die Hälfte aller Konten sind Nummernkonten." (Erklärung von Bern, Dokumentation zum Rundbrief 1980/3).

In Panama sind zwei Schweizer Grossbanken, der Bankverein und die Bankgesellschaft, mit eigenen Tochtergesellschaften vertreten. Für die Schweizer Banken ist Panama so etwas wie ein vorgeschobener Posten, ein Sammelplatz für Einlagen und Fluchtgelder aus den umliegenden Ländern Zentral- und Südamerikas. Die gesamten Einlagen und Treuhandeinlagen "aus Panama" bei den Schweizer Banken können auf gegen 15 Milliarden Franken geschätzt werden (vgl. Nationalbank-Statistik für 1980 und 1981).

Schweizer Kredite für überdimensionierte Projekte

Am Beispiel Brasilien zeigt sich auch, wie sehr sich von aussen finanzierte Grossprojekte zum Nachteil eines Entwicklungslandes auswirken können, dafür aber den "helfenden" Industriestaaten umso grössere Gewinne eintragen. Als wahre Kuckuckseier entpuppen sich zum Beispiel die Wasserkraftwerke von Itaipu und Sobradinho.

Die technische Ausrüstung beider Kraftwerke wird weitgehend durch multinationale Konzerne bestritten. Die 18 Turbinen und Generatoren und sonstige elektrische Installationen von Itaipu werden von einem internationalen Konsortium unter der Leitung der BBC konstruiert und montiert. Die beteiligten brasilianischen Firmen sind Tochterfirmen dieser Konzerne, als solche finanziell und technisch von ihren Mutterhäusern abhängig. Im Ausland entwickelte hochgezüchtete Technologie wird dem Land fixfertig aufgepfropft. Der brasilianischen Industrie entgeht dadurch die Möglichkeit zu einer eigenständigen Entwicklung, wie das beim Bau kleiner dezentraler Kraftwerke der Fall wäre.

In ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gehemmt, ja zurückgeworfen wurde die in der Umgebung der Wasserkraftwerke lebende Bevölkerung. Der Sobradinho Stausee, fertiggestellt 1980, mit seinen 300 km Länge und bis 30 km Breite, verdrängte 6000-8000 Kleinbauernfamilien, insgesamt über 100 000 Menschen, von ihrem Land. Weitere Kleinbauern wurden vertrieben, als Grossgrundbesitzer zum Teil mit kriminellen Methoden sich das durch ausgedehnte Bewässerungsanlagen erschlossene Gebiet in der Nähe des Stausees aneigneten. Zudem werden die Grosskraftwerke zu einer kaum absetzbaren Ueberproduktion von Strom führen. Industrielle Grossprojekte erfordern einen hohen Einsatz an Kapital. Itaipu wird wahrscheinlich 20 Milliarden Dollar kosten. Anfänglich war mit 5 Milliarden gerechnet worden. Die beteiligten Firmen z.B. BBC gehen kein grosses Risiko ein. So haben zum Beispiel die vier Schweizer Grossbanken 1979 179 Millionen Franken, 1980 223 Millionen Franken an Brasilien und Paraguay zur Bezahlung der Lieferungen aus der Schweiz gewährt.

Zum Beispiel Zaire

Zaires Präsident Mobutu gehört zu den reichsten Männern der Welt. Auch Zaire wäre potentiell reich; reich an Bodenschätzen wie Kobalt, Kupfer, Diamanten etc. "Doch weite Teile der Bevölkerung leben in Armut und Elend. Ein 50 kg-Sack Maniok, ein Grundnahrungsmittel der Bevölkerung kostet ungefähr soviel, wie ein Lehrer im Monat verdient. Der Lohnstopp der Regierung trotz 50 % Inflation pro Jahr lässt die Bevölkerung vollends verarmen. Die ohnehin krassen sozialen Gegensätze verschärfen sich weiter. Denn auf der einen Seite wird für Zaires schmale Elite jeglicher Luxus importiert. Ein Ueberleben in dieser Gesellschaft ist nur mit Korruption oder Selbstversorgung möglich. Mobutu, seit 1965 an der Macht, formte aus Zaire einen Einparteienstaat. Als Parteipräsident ist er zugleich Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Armee und verfügt über praktisch unumschränkte gesetzgeberische Kompetenzen." (Südwind Nr.4/83, S.17).

Zaire ist heute eines der ärmsten Länder der Welt. Dazu schreibt die Entwicklungspolitische Korrespondenz: "Exzessive Korruption, Verschwendungssucht ohnegleichen, totale bürokratische Unfähigkeit und die Umlenkung unvorstellbarer Ressourcen in den Privatbesitz des Mobutuclans machen jeden Ansatz einer zukunftsorientierten Entwicklungspolitik unmöglich." (EPK, S.21).

Die Auslandschulden Zaires betragen rund 5 Milliarden Dollar. 1976 musste Zaire erstmals umgeschuldet werden, 1982 erfolgte schon die sechste Umschuldung. Im Auftrag des IWF amtierte Erwin Blumenthal, ein ehemaliger Direktor der Deutschen Bundesbank, 1978/79 als Directeur Général der Banque du Zaire, um den ungeheuren Devisenabfluss zu verhindern. In dieser Zeit verfasste Blumenthal einen geheimen Bericht zuhanden des IWF ("Le Rapport Blumenthal Info Zaire No.36, Comité Zaire, Brüssel). Darin schreibt Blumenthal unter anderem: "Um die Konten der Zentralbank auf den neuesten Stand zu bringen - praktisch kein Konto stimmte mit den in Kinshasa verfügbaren Abrechnungsbelegen überein -, enthüllten die IWF-Mitarbeiter, dass die Auslandskonten um 30 Millionen Zaires (Währungseinheit in Zaire) unter den Zahlen lagen, die in den Rechnungsbüchern der Zentralbank standen. Man wird niemals wirklich wissen, welcher Teil dieser riesigen Summe auf Nachlässigkeit, auf Trägheit oder auf Betrug zurückzuführen ist. Interessante Tatsache: Im Zuge dieser Untersuchungen entdeckte das IWF-Team auch die Existenz von Auslandskonten, auf die in der Buchhaltung Kinshasas keine Spur hinwies. Ich bemerkte bald, dass es sich dabei um "Spezialkonten" handelte. Obwohl sie im Namen der Banque du Zaire eröffnet wurden, konnten allein der Präsident des Zaire und der Zentralbankgouverneur über sie verfügen." In dieser Liste der Spezialkonten ist auch die Bank Paribas in Genf mit einem Betrag von 11'083.80 Franken vertreten.

Im Anhang des Berichts ist ein Interview mit Nguza Karl I Bond, dem von August 1980 bis April 1981 amtierenden Premierminister Zaires, abgedruckt:

Frage Blumenthal: "Gewisse Presseartikel weisen auf eine Bank in der Schweiz hin, deren einziger Aktionär Mobutu sei, wohlverstanden nicht unter eigenem Namen. Wissen Sie etwas darüber? Können Sie konkrete Details angeben? Man spricht von einem persönlichen Vermögen Mobutus auf Nummernkonten in der Höhe von vier Milliarden Dollar. Können Sie diese Gerüchte bestätigen?"

Antwort Karl I Bond: "Bei den Konten von Mobutu in der Schweiz handelt es sich um Nummernkonten. Es ist schwierig, das Geld in den Griff zu kriegen. Die Angaben über Guthaben in der Höhe von vier Milliarden Dollar sind sehr nahe an der Realität. Die Schweizer Persönlichkeit, die am nächsten hinter diesen kolossalen Beträgen zu stehen scheint, ist der ehemalige helvetische Präsident Nello Celio."

Das private Vermögen Mobutus auf Schweizer Banken würde somit beinahe den gesamten Auslandsschulden Zaires entsprechen!

Die mutmassliche Verwicklung Nello Celios wirft ein bezeichnendes Licht auf den engen Zusammenhang zwischen Banken, Politik und dubiosen Wirtschaftsgeschäften. "Langjähriger Freund von Diktator Mobutu ist Nello Celio, Altbundesrat, Verwaltungsratspräsident von Suchards-Jacobs, Mitglied des Verwaltungsrates von Alusuisse, Sibra SA, Pirelli, Kreditanstalt, Baloise-Versicherung und etlicher anderer. Celio reist fleissig nach Zaire. Im November 81 half er ein Alu-Investitionsprojekt in der Höhe von 1,2 Milliarden Dollar auf die Beine zu stellen. Grösster Aktionär der damals gegründeten Aluzaire ist Alusuisse." (Südwind, Nr.4/83, S.18).

6.

Bankeninitiative gegen Kapitalflucht

"Unsere Banken gehören zum Herzstück eines Systems, das die Grundrechte der grossen Mehrheit der Menschen verletzt. Somit treten sie aber auch das Fundament jeder christlichen Ethik, Liebe und Gerechtigkeit mit Füßen. Darum bin ich überzeugt: Wer die Bankeninitiative unterstützt, leistet einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung vieler Ungerechtigkeiten an den Armen der Dritten Welt."

Otto Brun, Schweizer Missionar in Peru,
in einem Brief vom März 1979 an den
Christlichen Friedensdienst.

Als Antwort auf den 1977 geplatzten Chiasso-Skandal der SKA lancierte die Sozialdemokratische Partei der Schweiz mit Unterstützung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes die "Volksinitiative gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht". Die Bankeninitiative stützt sich stark auf Vorarbeiten, die von entwicklungspolitischer Seite gemacht worden waren. Die in der "Aktion Finanzplatz Schweiz - Dritte Welt" zusammengeschlossenen Entwicklungsorganisationen unterstützten die Initiative von Beginn an und sammelten 15'000 Unterschriften.

Die Initiative im Wortlaut

INITIATIVE GEGEN DEN MISSBRAUCH DES BANKGEHEIMNISSES UND DER BANKENMACHT (BANKEN - INITIATIVE)

Art. 31 quater, Absätze 3 - 6 (neu)

Abs. 3

- a. Die Banken, Finanzgesellschaften, Anstalten und anderen Personen, die gewerbsmässig Vermögen Dritter entgegennehmen, verwalten oder veräussern, sind den Behörden und Gerichten in Steuer- und Strafsachen zur Auskunft verpflichtet. Das Amtsgeheimnis dieser Behörden und Gerichten bleibt gewahrt.
- b. Die Auskunftspflicht entfällt, soweit die mutmasslichen Einkommen nach pflichtgemässer Auffassung der Steuerbehörden durch Lohnausweis belegt sind, und soweit verrechnungssteuerpflichtige Vermögen die gesetzlich zu bestimmende Höhe nicht überschreiten. Die Gesetzgebung erlässt Bestimmungen zur Sicherung und rationellen Ausgestaltung der Auskunftspflicht und gegen Umgehungen.
- c. Die Gesetzgebung regelt im übrigen die Gewährleistung des Bankgeheimnisses.
- d. Die Gesetzgebung regelt den Grundsatz der Unterstützung von Strafverfahren im Ausland, auch bei Steuer- und Währungsdelikten. Vorbehalten bleiben die Sicherheit und Hoheitsrechte der Schweiz, der Schutz von Personen vor politischer und rassistischer Verfolgung sowie schwere Mängel des Verfahrens im Ausland und das Gegenrecht.

Abs. 4

- a. Die Banken und Finanzgesellschaften veröffentlichen neben ihren ordentlichen Bilanzen auch konsolidierte Jahresrechnungen, wobei sie sämtliche Bewertungen offenlegen, die zur Bildung oder Auflösung von Reserven führen. Sie veröffentlichen ihre aktiven und passiven Beteiligungen, den Wert der verwalteten und hinterlegten Kunden- und Treuhandvermögen und geben die ausgeübten Verwaltungsratsmandate und Depotstimmrechte bekannt.

- b. Nationalbank und Bankenkommission berichten jährlich dem Parlament über Lage und Entwicklung der Banken und Finanzgesellschaften.

Abs. 5

Die Gesetzgebung erlässt Bestimmungen zur Begrenzung der Verflechtung zwischen Banken und andern Unternehmen.

Abs. 6

Die Gesetzgebung regelt die Versicherungspflicht der Banken für Einlagen, soweit keine Staatsgarantie besteht.

Die Bankeninitiative hat vier Hauptziele. Sie will

- die Kapitalflucht in die Schweiz eindämmen
- die Steuerhinterziehung bekämpfen
- die Macht der Banken begrenzen
- den Sparer vor Verlusten schützen.

Die Forderungen zur Eindämmung der Kapitalflucht

Für die Abwehr von Fluchtgeldern ist vor allem Absatz 3d bedeutend. Der "technische Kommentar" der SPS, welcher juristische Erläuterungen, Verständnishilfen und Interpretationshinweise der Initianten zum Initiativtext festhält, führt dazu aus:

"Ziel:

Die Fiskaldelikte und Währungsvergehen im Ausland, die über den Finanzplatz Schweiz vertuscht werden, sollen bei der schweizerischen Rechtshilfepraxis mit der Rechtshilfepraxis bei allen übrigen Straftaten des gemeinen Strafrechts gleichgestellt werden. Auch die Ausschlussgründe bei der internationalen Rechtshilfe sollen gleichgestellt werden.

Diese Angleichung der institutionellen Grundlage des Finanzplatzes Schweiz an die Praxis anderer westlicher Industrieländer bezweckt einerseits internationale Solidarität (aussen- und entwicklungspolitische Zielsetzungen) und andererseits langfristig eine Verminderung der Attraktivität des Schweizer Finanzplatzes mit wechselkurspolitischer Wirkung (Verminderung des langfristigen Höherbewertungsdrucks auf den Franken und Redimensionierung des Finanzplatzes in seinen Auslandsgeschäften).

Dieser Absatz 3d bricht jene gesetzlichen Bestimmungen, welche die internationale Rechtshilfe in Steuersachen, bei Verletzung ausländischer Wirtschafts- und Währungsbestimmungen ausschliessen. (Auslieferungsgesetz, Art.11.1; Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Art.3 Abs.3).

Die Staatsverträge mit dem Ausland, welche die Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten ausschliessen (Rechtshilfeverträge und Doppelbesteuerungsabkommen) werden durch diesen Verfassungsgrundsatz nicht automatisch ausser Kraft gesetzt, sondern müssen in den betreffenden Punkten renegotiiert werden, wobei die Schweiz verfassungsgemäss Rechtshilfe einräumt. Die Prozedur der Rechtshilfe ans Ausland soll nach den geltenden Prinzipien und Rekursmöglichkeiten gewährt werden.

Das Ausland hat also, sofern nicht in den Staatsverträgen entsprechende beidseitige Regelungen getroffen sind, keinen klagbaren Anspruch auf Rechtshilfe. Es gelten keine "fremden Richter".

Unterstützung eines Strafverfahrens... im Ausland:

Die normalen Prinzipien bei der Ermittlung und Beweiseinholung in der internationalen Rechtshilfe (der sog. "kleinen" oder "andern Rechtshilfe") bleiben unverändert. Insbesondere sind es schweizerische Behörden, die bei den Banken Auskünfte einholen.. (Vorbehalte im nächsten Satz.)

Steuer- und Währungssachen:

Der ausdrückliche Einbezug von Steuer- und Währungsdelikten ist ein bewusster Bruch mit der bisherigen Tradition in der internationalen Rechtshilfe. Das Prinzip der beidseitigen Strafbarkeit wird damit nicht grundsätzlich durchbrochen: Jedenfalls kennt die Schweiz neben Steuerdelikten nunmehr auch Währungsdelikte, weil der Staat in den letzten Jahren eine Anzahl von Massnahmen zum Schutze der Währung ergreifen musste:
Beispiele:

- Verordnung über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland vom 5.7.1972/ 16.4.1973;
- Verordnung über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder vom 20.11.1974/22.1.1975;
- BaG Art.8 und 46.1. über die Genehmigung von Kapitalexportgeschäften.

Es geht also um eine (von der Bundesgerichtspraxis abweichende) Neuinterpretation des Prinzips der beidseitigen Strafbarkeit, aber nicht um dessen Preisgabe.

Sicherheit und Hoheitsrechte der Schweiz:

Dieser Ausnahmeverbehalt darf nicht soweit interpretiert werden, dass, wenn Bankinteressen tangiert werden, dies bereits als Tangierung der Sicherheit (im polizeilichen und militärischen Sinn) und Hoheitsrechte unseres Landes gedeutet werden könnten. Die Wahrung der Hoheitsrechte schliesst Auskunfteinholung durch fremde Beamten in der Schweiz aus. Er ist jedoch eine Ausnahmeklausel in Kriegsfällen und garantiert die volle Souveränität der Schweiz in aussenpolitischen und aussenwirtschaftspolitischen Belangen.

Politische und rassische Verfolgung:

Gemeint sind Beurteilungskriterien, wie sie heute in der internationalen Rechtshilfe in der Schweiz praktiziert werden (Auslieferungsgesetz vom 21.1.1892 Art.10; und Entwurf BG über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen IRSG vom 8.3.1976 Art.2 unter anderem gilt auch der Ordre public). Politische Verfolgung ist dann als Ausnahmegrund nicht gegeben, wenn für einen (ehemaligen) Politiker oder Staatsmann wegen Steuer- und Währungsvergehen um Rechtshilfe ersucht wird. Bei der kleinen oder anderen Rechtshilfe, um die es bei der Ermittlung bei den Banken geht, darf die politische Verfolgung als Ausschlussgrund nicht gleich gewichtet werden wie bei der Auslieferung einer Person. Die Rechtshilfeverweigerung betr. Fluchtkapitalien eines gestürzten Ministers im Ausland, die mit politischer Verfolgung motiviert würde, wäre klar dem Willen der Initianten entgegengesetzt. Die erteilten Informationen dürfen aber nach dem Grundsatz der Spezialität nur gerade für diese Vergehen benutzt werden.

Schwere Mängel des Verfahrens im Ausland:

Zu beurteilen nach schweizerischem Recht, also Verfahren die bei uns zur Kassation, zur Vollstreckungsverweigerung oder zur Gutheissung einer Willkürbeschwerde führen können: Unzuständigkeit, Verletzung des rechtlichen Gehörs, Prozessmängel, willkürliche Beweiswürdigung, u.a.m.

Bei Staaten ohne rechtsstaatlicher Grundordnung besteht damit ein Ausschlussgrund für die Gewährung von Rechtshilfe.

Gegenrecht:

Das Gegenrecht der Schweiz seitens des Auslands wird im Rahmen der Staatsverträge ausgehandelt. Dieser Ausnahmegrund bestätigt die Souveränität der Schweiz bei der internationalen Rechtshilfe."

Soweit der technische Kommentar der SPS.

Wie wir gesehen haben, sind die statistischen Grundlagen für die Erfassung von Fluchtgeldern heute unzureichend. Die Bankeninitiative fordert in Absatz 4 deshalb verbesserte Publizitätspflichten der Banken. Für die Erfassung der Fluchtgeldproblematik ist vor allem wichtig, dass die Banken "den Wert der verwalteten und hinterlegten Kunden- und Treuhandvermögen" veröffentlichen müssen. Damit könnte zumindest ein bisschen Licht in das Dunkel um die bei Schweizer Banken hinterlegten Fluchtgelder gebracht werden.

Was bringt die Bankeninitiative für die Dritte Welt?

Die Bankeninitiative bezieht Steuerhinterziehung und Devisenvergehen in die Tatbestände ein, bei denen die Schweizer Rechtshilfe leistet. Damit ergibt sich für Länder der Dritten Welt potentiell die Möglichkeit, über Fluchtgelder in der Schweiz Auskünfte einzuholen und Rechtshilfe zu erhalten, um diese Gelder wieder ins Ursprungsland zurückzuführen. Nun sind es ja zu einem guten Teil die Machthaber selber, welche ihr Geld zu Schweizer Banken bringen. Sie sind kaum daran interessiert, bei der Schweiz Rechtshilfe zur Repatriierung ihrer eigenen Fluchtgelder anzufordern. Setzt die Initiative mit der Verstärkung der Rechtshilfe damit an einem falschen Punkt an?

Es sind vor allem zwei Gründe, die zeigen, dass die Bankeninitiative ein wirksames Mittel gegen Kapitalflucht darstellt:

- Zum einen ergibt sich in den Fällen, wo in einem Land politische Aenderungen durchgesetzt werden können, für die neue Regierung die Möglichkeit, Rechtshilfe anzufordern. Damit können die Gelder, welche die ehemaligen Machthaber dem Land entzogen haben, wieder zurückgeholt werden. Diese Fälle mögen nicht sehr zahlreich sein, doch haben wir in den letzten Jahren immer wieder gesehen, dass gerade in solchen Fällen die verbesserte Rechtshilfe äusserst wichtig wäre. Beispiele hierfür sind die Gelder Somozas, Haile Selassies oder des Schahs. Wenn Nicaragua nur einen Teil der riesigen Fluchtgeldvermögen Somozas wieder hätte beschaffen können, würde der wirtschaftliche Wiederaufbau um vieles leichter fallen.

- Zum andern hat die Bankeninitiative eine wichtige präventive Wirkung. Die Sicherheit von illegal erworbenen und in die Schweiz gebrachten Geldern wäre nicht mehr so absolut sicher gewährleistet wie heute, wenn potentiell die Gefahr besteht, dass der Schutz des Bankgeheimnisses wegfällt. Unter solchen Umständen würden Kapitalflüchtige ihr Geld nicht mehr so ohne weiteres bei Schweizer Banken deponieren. Dies stellt - unabhängig davon, ob im einzelnen Fall die Rechtshilfe auch wirklich durchgesetzt werden kann - die wesentliche Abwehrwirkung gegen Fluchtgeld dar. Ein Teil der Fluchtgelder würde in der Folge wahrscheinlich zu andern Finanzplätzen abwandern. Da die Schweiz aber das wichtigste Fluchtgeldparadies darstellt und diese andern Finanzplätze - Panama, Bahamas, Libanon - nie die gleichen weiteren Vorzüge wie politische und wirtschaftliche Stabilität aufweisen können, ergäbe sich wohl gesamthaft für die Dritte Welt eine Eindämmung der Kapitalflucht.

Im weiteren ergeben sich auch bessere Chancen, gegen Gelder vorzugehen, die aus krimineller Herkunft stammen. In vielen Fällen kann die Rechtshilfe nicht durchgesetzt werden, weil die handfesten Beweise für die kriminelle Herkunft nicht beschafft

werden können. Da diese schmutzigen Gelder immer auch den Steuern hinterzogen werden, ergibt sich über die Rechtshilfe, welche aufgrund von Steuerhinterziehung angefordert werden könnte, ein Weg, um an diese Gelder heranzukommen.

Die Ausführungen zur Bankeninitiative haben gezeigt, dass die Initiative eigentlich minimale Forderungen aufstellt. Im wesentlichen geht es nur darum, die massiven Missbräuche des Bankgeheimnisses zu verhindern. Damit würde erreicht, was in andern westlichen Industriestaaten schon lange gilt. Für die Schweizer Banken gehen allerdings schon diese massvollen Forderungen viel zu weit. Sie wollen die systematische Unterstützung der Kapitalflucht durch die schweizerischen Gesetze nicht angetastet sehen. Der Entwurf für eine Totalrevision des Bankengesetzes, welche vom Bundesrat als indirekter Gegenvorschlag zur Bankeninitiative präsentiert wird, bringt im Bereich von Bankgeheimnis und Rechtshilfe keinerlei wesentliche Verbesserungen. Die internationale Hehlerrolle, welche die Schweizer Banken im Dienst von Diktatoren und Dunkelmännern spielen, soll weiterhin ermöglicht werden.

Die Bankeninitiative ist darum nach wie vor notwendig und richtig. Sie braucht unsere volle Unterstützung. Die Bankeninitiative ist aber nur ein erster Schritt. Sie kann nicht den Finanzplatz Schweiz von heute auf morgen entwicklungspolitisch sinnvoll ausrichten. Vielmehr braucht es den immer stärker werdenden politischen Druck von immer mehr Leuten, damit die Geschäfte "unserer" Banken nicht weiter "die Grundrechte der grossen Mehrheit der Menschen" verletzen können. Der Finanzplatz Schweiz und dessen entwicklungspolitischen Auswirkungen bleiben ein Dauerthema!

Anhang

Verzeichnis der zitierten Literatur

- Bankendossier SPS Bildungsdossier Banken, verfasst von Rudolf H.Strahm, Hrsg. SP Schweiz, Bern 1978.
- Brestel/Kratz/Winter Heinz Brestel, Peter Kratz, Wolfgang Winter, Ein Konto in der Schweiz, Niederglatt 1976.
- Chambost Edouard Chambost, Die Bankgeheimnisse in aller Welt, München und Zürich 1982.
- Clarke/Tigue Thurston Clarke, John J.Tigue jr., Schmutziges Geld und wie man es reinwäscht, München 1976.
- EPK Entwicklungspolitische Korrespondenz, Die Schuldenfalle, Heft Nr.2/83, Hamburg.
- Haymoz 1978 Urs Haymoz, Finanzplatz Schweiz und Dritte Welt, Basel 1978.
- Haymoz 1982 Urs Haymoz, Nicaragua - Geschichte einer Umschuldung, Beiträge zur entwicklungspolitischen Diskussion, Hrsg. Erklärung von Bern, Zürich 1982.
- Justitia et Pax Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax, Die Bankeninitiative, Gutachten zur Initiative gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht, Fribourg 1981.
- Klauser Peter Klauser, Das schweizerische Bankgeheimnis und seine internationale Tragweite, in: Wirtschaft und Recht, Heft 1, Zürich 1977.
- Nationalbankstatistik Schweizerische Nationalbank, Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1976 (und folgende), Zürich 1977 (und folgende).
- Schultz Hans Schultz, Bankgeheimnis und internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Bankverein-Heft Nr.22, 1982.
- SEK-Studie Sozialethisches Institut des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK, Schweizer Banken und Sozialethik, Teil I (Synthese und Forderungen), Teil II (analytische Beiträge), Bern und Lausanne 1981.
- Technischer Kommentar SP Schweiz, Technischer Kommentar zur Bankeninitiative, 1978.